

XI. Landesparteitag der AfD NRW

Antragsbuch

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Parteifreunde,**

im Auftrag des Landesvorstands lege ich Ihnen das Antragsbuch für den XI. Parteitag der AfD NRW vor.

Mit der Lesezeichenfunktion des Acrobat Readers können Sie schnell und bequem zur gewünschten Stelle springen, folgen Sie einfach der bebilderten Anleitung links.

Außerdem haben Sie natürlich wie immer die Möglichkeit, unter

<http://afd-nrw.portal.de/>

die vorliegenden Anträge zu diskutieren und zu bewerten. Ihre Zugangsdaten entnehmen Sie bitte der Begleitmail zu diesem Antragsbuch.

Ich wünsche Ihnen noch einige schöne Herbsttage und freue mich auf ein Wiedersehen in Rommerskirchen.

Bis dahin verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Sven Tritschler

Vorsitzender der Jungen Alternative für
Deutschland

Seite	
1	Einladung
2	Tagesordnung
Seite	Antragsteller Antrag
6	Anträge zur Tagesordnung
7	TO1 Blax et al. Streichung Satzungsänderungen
8	TO2 Scheer et al. Standardisierung von Vorstellungen
9	Satzungsänderungsanträge
10	SA1 Jacobi et al. Satzungsänderung (gesamt)
28	SA2 Jacobi et al. Wahlordnung
29	SA3 Jacobi et al. Finanzordnung
31	SA4 Wiele Verbot der Anwesenheit
32	SA5 Romacher Anträge vorangegangener Parteitage
33	Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
34	GO1 Jacobi et al. Geschäftsordnung
38	Programmatische Anträge
39	P01 Brinkhoff et al. Verkehrsinfrastruktur
41	P02 Junge Alternative Öffentlich-rechtlicher Rundfunk
42	P02 Junge Alternative Asylpolitik
43	P04 Jung Gender Mainstreaming
45	P05 Schwie et al. Wahlkampf ausländischer Politiker

Einladung					1
Leitantrag					3
L1	Renner	Martin	et al.	Leitantrag Asyl	4
Anträge zur Tagesordnung					7
TO1	Elsen	Erwin		Auslosung der Behandlung von Anträgen	8
TO2	Rothe	Ralf-Udo	et al.	Absetzung/ Vertagung TOP 6 + 7	9
Anträge auf Änderung der GO					10
GO1	Jacobi	Fabian	et al.	Geschäftsordnung	11
Satzungsänderungsanträge					15
SA01	Jacobi	Fabian	et al.	Satzungsänderung	16
SA02	Jacobi	Fabian	et al.	Finanzordnung	40
SA03	Frede	Michael	et al.	Delegiertenwahl	43
SA04	Pretzell	Marcus		Entschädigung und Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern	44
SA05	Elsen	Erwin		Umstellung auf Mitgliederparteitage	45
SA06	Elsen	Erwin		Gleiche Behandlung von Kostenerstattungen	46
SA07	Elsen	Erwin		Quartalsberichte aller Schatzmeister	47
SA08	Elsen	Erwin		Quartalsberichte aller Gliederungen zum Mitgliederstand	48
SA09	Elsen	Erwin		Amigoverbot	49
SA10	Elsen	Erwin		Keine Postenhäufung	50
SA11	Elsen	Erwin		Abwahl von Funktionären	51
SA12	Elsen	Erwin		Quorum	52
Programmatische Anträge					53
PRO1	Popov	Alexander	et al.	Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf	54
PRO2	Popov	Alexander		Grundsteuer für Eigentümer	56
PRO3	Schild	Michael		Kirchenasyl	57
Sonstige Anträge					58
SON1	Pretzell	Marcus	et al.	Kooperationsverbot mit Parteien und Mandatsträgern	59
Anhang					60
				Protokoll des X. Landesparteitags	61

AfD NRW | Berliner Allee 67 | 40212 Düsseldorf

An alle

Kreis- und Bezirksverbände der AfD NRW
sowie informatorisch
an die Mitglieder und Förderer der AfD NRW

Einladung zum XI. Parteitag der AfD NRW

20.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteifreunde,

hiermit laden wir Sie zum XI. Landesparteitag der Alternative für Deutschland NRW ein. Dieser findet am

Sonntag, den 15. November 2015, ab 11:00 Uhr

in der

Schützenhalle St. Sebastianus, Lindenstraße 1 in 41569 Rommerskirchen

statt.

Der Parteitag ist satzungsgemäß eine Delegiertenversammlung. Die Kreisverbände werden gebeten, ihre teilnehmenden Delegierten bis zum 08.11.2015 bei der Landesgeschäftsstelle anzumelden. Die Mitglieder und Förderer der AfD NRW sind herzlich eingeladen, als Gäste teilzunehmen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir alle Gäste, sich bis zum 08.11.2015 über die Landesgeschäftsstelle anzumelden.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch die Sprecher**
- 2. Wahl von Versammlungsleitung und Protokollführern**
- 3. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls des 10. LPT**
- 4. Rede zum Volkstrauertag und Gedenkminute**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über Neufassung der Geschäftsordnung**
- 6. Beratung und Beschlussfassung über Neufassung der Landessatzung**
- 7. Beratung und Beschlußfassung über Anträge zu Nebenordnungen der Landessatzung**
- 8. Wahl von weiteren Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern des Landesschiedsgerichts**
- 9. Beratung und Beschlußfassung über den Leitantrag:
Position des Landesverbands zu den Themen Migration und Asyl**
- 10. Beratung und Beschlußfassung über den Antrag:
Ausschluß von Kooperationen mit bestimmten Parteien und Gruppierungen**
- 11. Verschiedenes**

Antragsteller sind gebeten, ihre Anträge bis spätestens Samstag, den 31.10.2015 über folgende Internetseite beim Landesverband einzureichen:

http://bit.ly/antrag_LPTXI

(Bei technischen Problemen mit dem Antragsformular wenden Sie sich bitte per Email an sven.tritschler@nrw-alternativefuer.de.)

Nach Ablauf der Antragsfrist wird per E-Mail ein Antragsbuch an Sie versandt oder kann in der Landesgeschäftsstelle NRW, Berliner Allee 67, 40212 Düsseldorf eingesehen werden.

Bitte beachten Sie noch folgenden Hinweis zum Versammlungslokal: **Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist untersagt.** Im Gegenzug erhält unser Landesverband vom Betreiber äußerst günstige Mietkonditionen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesvorstand

Leitantrag



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32

Leitantrag: Positionen und Forderungen des Landesverbands AfD/NRW zu Asyl und Migration

Antragsteller: Renner, Martin E. BV/KV: Düsseldorf/Mettmann
Tropberger, Friedhelm

Der Landesparteitag wolle beschließen:

1 Zurück zu Recht und Gesetz.
Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND besteht auf der Einhaltung des Rechts und fordert die Bundesregierung auf, Rechts- und Pflichtverletzungen zu beenden und entstandene Folgen etwaiger Rechtsbrüche zu heilen. Dies gilt auch und nicht zuletzt für das Einhalten der Dublin-III-Verordnung im Bereich der politischen Felder „Migration und Asyl“.

2 Der Staat muss die nationale Identität schützen.
Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND sieht den Staat in der verfassungsgemäßen Pflicht, zum Schutz der nationalen Identität zu wirken. Dieser Schutz ist dem Verfassungsstaat vorgegeben und muss auch gegenüber dem Entstehen von Gegen- und Parallelgesellschaften wehrhaft und kraftvoll geleistet werden.

3 Asyl ist nicht Einwanderung.
Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND erkennt, dass die bestehende Rechtslage zum Asyl keinen Anspruch auf Einwanderung begründet. Das Asylrecht (Art. 16a GG) eröffnet keinen Einwanderungstatbestand – weder offen, noch verdeckt.

4 Das Asylrecht ist ein Grundrecht - neben anderen.
Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND sieht das Asylrecht nicht über anderen Grundrechten stehen, sondern gleichwertig neben den anderen Grundrechten. Im Kollisionsfalle muss ein befriedender und befriedigender Ausgleich gefunden werden.



- 1 5 Das Asylrecht muss und kann beschränkt werden.
2 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND besteht darauf, dass die Sicherheit des Staates und seiner
3 Bevölkerung dem Asylrecht nicht untergeordnet wird und insoweit ein „Schrankenvorbehalt“
4 existiert.
5
6 6 Asylrecht ist und bleibt ein Individualrecht.
7 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND beharrt darauf, dass das Asylrecht ein Individualrecht ist und
8 bleiben muss. Der Anspruch auf Asyl kann nicht kollektiv und pauschal ganzen Gruppen oder Völkern
9 zugesprochen werden.
10
11 7 Familiennachzug muss und kann beschränkt werden.
12 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND fordert, dass das Recht auf Familiennachzug wirksam
13 beschränkt, ausgesetzt oder gänzlich abgeschafft wird.
14
15 8 Asyl-Obergrenzen sind rechtmäßig und notwendig.
16 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND fordert, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht nachkommt,
17 einer etwaigen Überzahl von Asylsuchenden regelungsmäßig entgegenzutreten.
18
19 9 Grenzkontrollen und Grenzsperrungen sind legitim.
20 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND anerkennt das Recht eines jeden EU-Staates auf
21 Grenzkontrollen und Grenzsperrungen als eine im Schengen-Abkommen explizit enthaltene Ausnahme.
22 Das ergibt sich unmittelbar und prinzipiell aus der staatlichen Souveränität und der Pflicht des
23 Staates zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.
24
25 10 Kein Asyl bei Einreise aus sicheren Drittstaaten.
26 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND besteht darauf, dass den aus sicheren Drittstaaten
27 eingereisten Asylantrags-Stellern (gemäß Art. 16a GG (2)) die Anerkennung des Asylstatus verwehrt
28 wird, wegen offensichtlicher Unbegründetheit.
29
30 11 Ohne Identifizierung und Registrierung kein Asyl.
31 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND will, dass regelbrechende Asylbewerber sanktioniert werden
32 und in diesen Fällen ihren Anspruch auf Asylgewährung verirken.
33
34 12 Abschiebehaft ist zu vollziehendes Recht.
35 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND fordert, dass bei Haftgründen nach der Dublin-III-Verordnung
36 die anstehenden Inhaftierungen auch tatsächlich durchgeführt werden.
37



1 13 Abschiebungen international wirksam durchsetzen.
2 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND fordert, dass ausreisepflichtige, nicht anerkannte
3 Asylantragsteller zeitnah abgeschoben werden. Die Herkunftsländer der Ausreisepflichtigen, die nicht
4 mit den deutschen Behörden bei der Abschiebung dieser Personen kooperieren, sollen mit
5 Sanktionen Deutschlands und der EU (politisch, wirtschaftlich etc.) zu einem kooperativeren
6 Verhalten ermuntert werden.

7
8 14 Europäische Koordination durch EU-HotSpots.
9 Die ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND setzt sich für eine koordinierte europäische Vorgehensweise
10 bei der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung ein. Dies kann auch in der gemeinsamen Einrichtung
11 und Finanzierung von „HotSpots“ außerhalb und am Rande Europas realisiert werden.

12
13 Diese 14 Forderungen der
14 Alternative für Deutschland beenden das Asyl-Chaos.

15
16 Begründung:
17 *Erfolgt mündlich.*

Anträge zur Tagesordnung



1

2

Auslosung der Behandlung von Anträgen

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass grundsätzlich alle Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung transparent ausgelost werden.

9

10 Begründung:

11 Es ist gängige Praxis in NRW, dass Satzungsanträge möglichst ans Ende des Parteitages gelegt und
12 dann häufig die Anträge immer gleicher Personen behandelt werden. Dies kann nur durch eine
13 transparente Auslosung verhindert werden, für den Fall das nicht alle Anträge gewürdigt werden
14 können.



1

2

Absetzung/ Vertagung TOP 6 + 7

3

4

Antragsteller: **Rothe, Ralf-Udo**

BV/KV: Köln/Rhein-Sieg-Kreis

5

Wolfgang König, Barbara Brenner- Rothe, Kai Brenner, Bernhard Schindler, Bettina

6

Matzke, Lothar Boy

7

8

9

Der Landesparteitag wolle beschließen:

10

Es wird beantragt zu beschließen, die mit der Einladung vom Mittwoch,21.Oktober 201514:28, per Mail zugesandte Tagesordnung in den Tagesordnungspunkten TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über Neufassung der Landessatzung TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über Anträge zu Nebenordnungen der Landessatzung von der Tagesordnung abzusetzen.

11

12

13

14

15

16

Begründung:

17

1 Anfang Febr ds.J. wurde im Bremen eine neue Bundessatzung beschlossen, die nach Ansicht der Antragsteller in wesentliche Rechte der der AfD- Mitglieder eingreift. Diese Satzung wurde nur in Teilen diskutiert, aber in Ihrer Gesamtheit beschlossen. Es gibt nach hiesiger Kenntnis Einsprüche gegen die Gültigkeit der vorgenannten Bremer Bundessatzung, die erst geklärt werden müssen. 2

18

19

20

21

Die Satzungen untergeordneter Hierarchieebenen dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen. Dies erfordert, daß erst eine korrekte Bundessatzung existieren muß, bevor über Änderungen zur Landessatzung befunden wird. 3 Satzungsänderungen sollten nur behutsam durchgeführt werden. Auch für den juristischen Laien muß erkennbar sein, welche Folgen sich aus Satzungsänderungen für die Mitglieder ergeben. Das dürfte bei komplexen Satzungsänderungen nicht der Fall sein und nach hiesiger Ansicht gegen basisdemokratische Prinzipien und ein Mindestmaß an Transparenz verstoßen. 4 Satzungsänderungen dürfen nicht dem aktuellen politischen Tagesgeschehen und dem Wunsch einiger weniger Mitglieder folgen. Beispielhaft sei das Bestreben von Mitgliedern einer sogenannten Satzungskommission (Welcher und wie legitimiert?) zu nennen, die auf Grund der Äußerungen eines Mitgliedes (Zitat): '... man müßte diese Leute an die Wand stellen ...' direkt eine weitere Änderung der Satzung formulierten (siehe Fabian Jacobi, Diskussion in FB). Möglichst noch mit einer Auflistung von Begriffen, einer Art AfD- Knigge, welche Begriffe verboten seien, auf Grund von aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerungen Einzelner. Für mich persönlich eine neue Art der Meinungsmache/ Gesinnungsüberprüfung, bei dem ein erlauchter Kreis von Mitgliedern die Gesinnung vorgibt. Um gegen Parteischädigende Äußerungen vorzugehen, bedarf es keiner besonderen Satzungsänderungen. Die vorhandenen Möglichkeiten in den bestehenden Satzungen und dem PartG sind h.E. ausreichend.

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung



1

2

Geschäftsordnung

3

4

Antragsteller: Jacobi, Fabian

BV/KV: Köln/Köln

5

Peter Bohnhof, Jochen Haug

6

7

8

Der Landesparteitag wolle beschließen:

9

Der Landesparteitag beschließt folgende Geschäftsordnung; die bisherige Geschäftsordnung entfällt.

10

Geschäftsordnung

11

des Landesverbands Nordrhein-Westfalen

12

13

§ 1 Geltungsbereich

14

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Landesparteitage und sonstigen Versammlungen des Landesverbands. Sie ist außerdem auf Parteitage und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen des Landesverbands entsprechend anzuwenden, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen haben.

15

16

§ 2 Eröffnung der Versammlung

17

Ein Mitglied des Vorstands eröffnet die Versammlung und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Für den Fall, daß dabei eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist, und führt die Wahl schriftlich durch.

18

19

§ 3 Versammlungsleitung

20

(1) Das Tagungspräsidium des Landesparteitags und der Landeswahlversammlung besteht aus dem Versammlungsleiter (VL) und zwei Stellvertretern. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Verhandlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei sonstigen Versammlungen entscheidet die Versammlung über die Anzahl der Versammlungsleiter.

21

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der Stellvertreter, der Protokollführer und ggf. der Zählkommission durch.

22

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Funktionen können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden.

23

(4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstands, der einen Versammlungsleiter betrifft, ruht seine Funktion im Tagungspräsidium.

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

1 (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen
2 Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluß von der Versammlung, Unterbrechung der Ver-
3 sammlung, Auflösung der Versammlung). Er kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen.

4
5 § 4 Protokollführung

6 (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der erschienenen stimmberechtigten
7 Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der
8 Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

9 (2) Das Protokoll ist unverzüglich in schriftlicher Form zu erstellen, von den Protokollführern und den
10 Versammlungsleitern zu unterschreiben und dem Vorstand zu übersenden.

11 (3) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand in
12 das Protokoll aufgenommen oder diesem als Anlage beigefügt werden, sofern sie schriftlich
13 eingereicht werden und der Betroffene durch den Verhandlungsgegenstand in seiner individuellen
14 Rechtsstellung als Parteimitglied oder Funktionsträger konkret berührt ist.

15
16 § 5 Feststellung der Tagesordnung

17 Im Anschluß an die Wahlen gemäß § 3 und vor dem Beginn der weiteren Verhandlungen stellt der VL
18 die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Nach der Behandlung etwaiger
19 Änderungs- und Ergänzungsanträge beschließt die Versammlung über die Tagesordnung im Ganzen.

20
21 § 6 Anträge

22 (1) Hauptanträge sind die gemäß der Satzung fristgerecht eingereichten Anträge an den Parteitag
23 und die zugelassenen Dringlichkeitsanträge.

24 (2) In der Versammlung hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht, zu dem jeweils
25 verhandelten Hauptantrag Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist
26 persönlich auszuüben. Der VL kann anordnen, daß Änderungs- und Ergänzungsanträge schriftlich
27 vorzulegen sind.

28 (3) Bei Gruppenanträgen einer Personenmehrheit ist von den Antragstellern eine Person zu
29 benennen, die den Antrag vorträgt und verbindliche Erklärungen zu Änderung oder Rücknahme des
30 Antrags abgeben kann. Im Zweifel hat die in der Liste der Antragsteller an erster Stelle genannte
31 Person diese Befugnis.

32
33 § 7 Behandlung von Anträgen

34 (1) Sind zu einem TOP mehrere Hauptanträge gestellt, schlägt das Tagungspräsidium eine
35 Reihenfolge der Behandlung vor. Werden unter einem TOP mehrere programmatische Hauptanträge
36 verhandelt, schlägt die Programmkommission eine Reihenfolge der Befassung auf Grundlage der
37 durchgeführten Bewertung durch die Mitglieder nach § 10 der Satzung vor.

38 (2) Liegen zu dem TOP mehr als fünf Hauptanträge vor, kann auch eine Priorisierung durch die
39 Versammlung erfolgen. Dabei kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer eine zu bestimmende Anzahl
40 von Anträgen auswählen, die vorrangig behandelt werden sollen. In der da-nach sich ergebenden
41 Reihenfolge werden die Anträge vom VL aufgerufen.



- 1 (3) Sofern sie dies verlangen, erhalten zunächst der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand
2 zur Stellungnahme das Wort.
- 3 (4) Zur Aussprache über den Verhandlungsgegenstand erteilt der VL das Wort in der Reihen-folge der
4 Wortmeldungen. Der VL kann anordnen, daß Wortmeldungen durch Eintragung in eine Rednerliste
5 erfolgen. Nach einem Redebeitrag ist auf Verlangen einem Mitglied des Vorstands das Wort für eine
6 Stellungnahme zu erteilen.
- 7 (5) Über mehrere Anträge, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, ist wie folgt
8 abzustimmen:
- 9 a) zunächst über weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und etwaige
10 Änderungsanträge entfallen ließe;
- 11 b) sodann über Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Hauptantrag;
- 12 c) zuletzt über den - ggf. geänderten - Hauptantrag.
- 13
- 14 § 8 Geschäftsordnungsanträge
- 15 (1) In der Versammlung hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht, Anträge zur Ge-
16 schäftsordnung zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge
17 sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar
18 melden.
- 19 (2) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- 20 a) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
21 b) auf Absetzung eines TOP von der Tagesordnung,
22 c) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
23 d) auf Begrenzung der Redezeit,
24 e) auf Schließung der Rednerliste,
25 f) auf Schluß der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache,
26 g) auf kurzzeitige Unterbrechung, auf Vertagung oder auf Beendigung der Versammlung,
27 h) auf Ausschluß der Öffentlichkeit.
- 28 (3) Geschäftsordnungsanträge können kurz begründet werden; in diesem Fall ist eine Gegen-rede
29 zuzulassen. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag steht die
30 Gegenrede dem Antragsteller des Hauptantrags zu, sofern über diesen noch nicht verhandelt wurde.
- 31 (4) Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schließung der Rednerliste oder Schluß der Debatte
32 können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die noch nicht zu diesem
33 Beratungsgegenstand gesprochen haben.
- 34 (5) Ein Antrag auf Unterbrechung muß deren Dauer, ein Antrag auf Vertagung muß Ort und Zeit der
35 Fortsetzung bezeichnen.
- 36
- 37 § 9 Abstimmungen
- 38 (1) Abstimmungen über Sach- und Verfahrensanträge erfolgen in der Regel offen mit Stimmkarten
39 oder durch Handzeichen. Elektronische Abstimmungsgeräte können verwendet werden, wenn die
40 Versammlung zustimmt.
- 41

GO1

1 (2) Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, daß über einen Gegenstand schriftlich und
2 geheim abgestimmt werden soll.

3 (3) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat eine Stimme. Eine Stimmrechts-vertretung
4 ist ausgeschlossen.

5 (4) Abstimmungsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit
6 ist gegeben, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmabgaben und
7 Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

8 (5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit
9 verlangt wird, ist diese maßgeblich.

10

11 § 10 Abweichungen von der Geschäftsordnung

12 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn die Versammlung mit
13 Dreiviertelmehrheit zustimmt.

14

15 Begründung:

16 *Erfolgt mündlich.*

Anträge auf Satzungsänderung

1

2

Satzungsänderung

3

4

Antragsteller: Jacobi, Fabian

BV/KV: Köln/Köln

5

Peter Bohnhof, Jochen Haug

6

7

8

Der Landesparteitag wolle beschließen:

9

Der Landesparteitag beschließt die nachfolgende Neufassung der Landessatzung (rechte Spalte), die die Landessatzung in der bisherigen Fassung (linke Spalte) ersetzt.

10

11

Erläuterung zu den einzelnen Punkten folgt nach dem Satzungstext. Teile, die gänzlich neu sind oder umformuliert wurden, sind rot markiert. Nicht rot sind Sätze, wo nur ihre Reihenfolge verändert wurde. Passagen, die ersatzlos entfallen sollen, sind als durchgestrichen markiert.

12

13

14

15

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

16

§ 2 – Gliederung

17

§ 3 – Mitgliedschaft

18

§ 4 – Organe

19

§ 5 – Landesparteitag

20

§ 6 – Landesvorstand

21

§ 7 – Landesschiedsgericht

22

§ 8 – Landeswahlversammlung

23

§ 9 – Landesfachausschüsse

24

§ 10 – Programmkommission

25

§ 11 – Kommunalverbände

26

§ 12 – Junge Alternative

27

§ 13 – Bundesdelegierte

28

§ 14 – Satzungsänderung

29

§ 15 – Mitgliederentscheid

30

§ 16 – Auflösung und Verschmelzung

31

§ 17 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten

32

<p>§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) Der Landesverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Nordrhein-Westfalen (NRW). Die Kurzbezeichnung lautet AfD.</p> <p>(2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 – Gliederung</p> <p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände, die auf Beschluß des Landesvorstands gegründet werden. Der Kreisverband ist die Untergliederung der AfD in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Er ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbands. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Einrichtung von Stadt- und Gemeindeverbänden als rechtlich unselbständigen Untergliederungen vorsehen. Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. Gründung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstands.</p> <p>(2) Die Bezirks- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen. Soweit die Satzung einer</p>	<p>§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) ¹Der Landesverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Nordrhein-Westfalen. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD NRW.</p> <p>(2) ¹Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 – Gliederung</p> <p>(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. ²Die Bezirks- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personal-autonomie. ³Die Satzungen der Gebietsverbände dürfen der Landessatzung jedoch nicht wider-sprechen. ⁴Soweit die Satzung einer Untergliederung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, sind die Vorschriften dieser Landessatzung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Bezirksverbände entsprechen den Regierungsbezirken des Landes NRW.</p> <p><u>oder alternativ:</u></p>
--	---

Untergliederung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, sind die Vorschriften dieser Landessatzung entsprechend anzuwenden. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassensführer der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen.

(2) ¹Die Kreisverbände Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Bottrop, Gelsenkirchen, Essen, Bochum, Herne und Dortmund bilden den Bezirksverband Ruhrgebiet. ²Im übrigen entsprechen die Bezirksverbände den Regierungsbezirken des Landes NRW.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

a) für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben;

b) die Tätigkeit der zugehörigen Kreisverbände zu unterstützen und zu koordinieren;

c) bei Beschwerden oder Streitigkeiten innerhalb eines Kreisverbands zu beraten und zu vermitteln, erforderlichenfalls mittels Ordnungsmaßnahmen einzuschreiten;

d) die ihnen durch Beschluß des Landesvorstands zugewiesenen organisatorischen Angelegenheiten zu besorgen;

e) im Rahmen der programmatischen Beschlüsse des Landesverbands regionalpolitische Positionen für ihr Tätigkeitsgebiet zu entwickeln und zu vertreten und

f) die weiteren ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(4) ¹Der Kreisverband ist die Untergliederung der AfD NRW in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. ²Er ist die unterste rechtlich

SA1

<p>(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.</p> <p>(4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.</p>	<p>selbständige organisatorische Einheit des Landesverbands. ³Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Einrichtung von Stadt- und Gemeindeverbänden als rechtlich unselbständigen Untergliederungen vorsehen. ⁴Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. ⁵Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband.</p> <p>(5) ¹Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. ²Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassenzugriff der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen.</p> <p>(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.</p> <p>(7) ¹Ein Kreis- oder Bezirksvorstand ist beschlußunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht. ²In diesem Fall ist der Landesvorstand und hinsichtlich eines Kreisverbands auch der Bezirksvorstand berechtigt, einen Parteitag der betroffenen Gliederung zur Nach- oder Neuwahl einzuberufen. ³Entsprechendes gilt, wenn eine erforderliche Wahl von Vorständen oder Delegierten nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt ist.</p>
---	---

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

~~(2) Doppelmitgliedschaften in der Alternative für Deutschland und anderen Parteien oder örtlichen Wählergemeinschaften sind unzulässig. Wird eine Doppelmitgliedschaft festgestellt, fordert der Sprecher des zuständigen Bezirksverbandes das Mitglied auf, die Doppelmitgliedschaft binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu beenden. Wird nicht innerhalb der Frist die Beendigung nachgewiesen, beantragt der Bezirksvorstand beim Schiedsgericht den Parteiausschluß und legt den Fall dem Landesvorstand zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 S. 4 Parteiengesetz vor.~~

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. Diese Aufgaben können an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 – Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. die Landeswahlversammlung.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. ²Diese Aufgaben können an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

(3) ¹Der Landesverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. ²Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. ³Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. ⁴Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. ⁵Der Mißbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

§ 4 – Organe

Organe des Landesverbands sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. die Landeswahlversammlung.

§ 5 – Der Landesparteitag	§ 5 – Landesparteitag
<p>(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.</p>	<p>(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands.</p>
<p>(2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Bundespartei.</p>	<p>(2) ¹Aufgaben des Landesparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbands. ²Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung. ³Er gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Sie gilt auch für Versammlungen der Gliederungen, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.</p>
<p>(3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.</p>	<p>(3) ¹Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für zwei Jahre. ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Landesverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt. ³Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁴Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.</p>
<p>(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.</p>	<p>⁵Der Landesparteitag wählt außerdem für eine personenbezogene Amtsdauer von zwei Jahren die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer für den Landesverband. ⁶Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.</p>	<p>(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.</p>
<p>(5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß.</p>	<p>(5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß.</p>

(6) Der Landesparteitag findet als Delegierten-Versammlung (Vertreter-Versammlung) mit folgender Zusammensetzung statt:

a. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. ~~Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet, und zwar der Sprecher des Landesvorstandes zuerst, danach die stellvertretenden Sprecher einschließlich Schatzmeister und nach ihnen die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes jeweils in absteigender Reihenfolge der Geburtsdaten.~~

b. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 10 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor dem Landesparteitag abzustellen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Bis zur Meldung neuer Delegierter behalten die dem Landesverband vorliegenden Delegiertenlisten Gültigkeit. Die Wahlzeit richtet sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

(7) Der Landesvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung richtet sich an die Kreisverbände. Sie wird

(6) ¹Der Landesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt. ²Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene zehn Mitglieder. ³Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor dem Landesparteitag abzustellen. ⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbands sein. ⁵Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für die Delegierten entsprechend. ⁶Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. ⁷Vor dem Landesparteitag teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen. ⁸Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. ⁹Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) ¹Der Landesvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ²Die Einladung erfolgt durch einen Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen. ³Die Einladung richtet sich an die Kreisverbände. ⁴Sie wird

gleichzeitig auf der Internetseite des Landesverbands veröffentlicht und informatorisch an alle Mitglieder übermittelt. Die Übermittlung der Einladung an die Kreisverbände und die Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen. Im Falle einer Verlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(8) Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Der Landesvorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag per E-Mail an die Kreisverbände und nachrichtlich an alle Mitglieder, soweit sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie schriftlich von mindestens zehn Prozent der Delegierten oder vom Vorstand gestellt werden.

(9) Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 7 und 8 einberufen. Der Landesparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen

gleichzeitig auf der Internetseite des Landesverbands veröffentlicht und informatorisch an alle Mitglieder übermittelt. ⁵Die Übermittlung der Einladung an die Kreisverbände und die Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen. ⁶Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(8) ¹Anträge an den Landesparteitag sind bei der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. ²Der Landesvorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag per E-Mail an die Kreisverbände und nachrichtlich an alle Mitglieder, soweit sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. ³Vorstehende Fristen gelten auch für Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung. ⁴Über die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit. ⁵Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ⁶Nach der Feststellung der Tagesordnung durch den Parteitag ist eine Aufnahme weiterer neuer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig. ⁷Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder schriftlich von mindestens zwanzig Delegierten gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt.

(9) ¹Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 7 und 8 einberufen. ²Der Landesparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen

<p>werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird</p> <p>a. von mindestens zehn Kreisverbänden,</p> <p>b. von mindestens drei Bezirksverbänden,</p> <p>c. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder</p> <p>oder wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. In den Fällen des Satzes 2 kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(10) Zwischen zwei nach Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a.-c. einberufenen Landesparteitagen muß ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.</p> <p>(11) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.</p>	<p>werden, wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird</p> <p>a. von mindestens zehn Kreisverbänden,</p> <p>b. von mindestens drei Bezirksverbänden oder</p> <p>c. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder.</p> <p>³Zwischen zwei nach Satz 2 Buchstabe a. bis c. einberufenen Landesparteitagen muß ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.</p> <p>(10) ¹Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. ⁵Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.</p> <p>(11) ¹Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.</p>
---	--

(12) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Landesvorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden. Diese Regelung gilt unmittelbar und zwingend auch für alle nachgeordneten Gliederungen (Bezirke und Kreise).

~~(3) Der Landesvorstand kann durch Beschluß weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Insbesondere soll aus jedem Bezirksverband ein Mitglied durch Wahl oder Kooption im Vorstand vertreten sein.~~

(12) ¹Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person **protokolliert**. ²Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Landesvorstand

(1) ¹Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. ²Über die Anzahl der **Sprecher**, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

~~(2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers bzw. der Sprecher oder des Schatzmeisters wird die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden. Letzteres gilt auch, wenn der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden einzelner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Personen besteht.~~

~~(3) ¹Der Landesvorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung die Bezirkssprecher hinzuziehen, die mit beratender Stimme teilnehmen (erweiterte Vorstandssitzung). ²Mindestens einmal im Halbjahr soll zur Erörterung der Angelegenheiten des Landesverbands eine Versammlung der Bezirks- und Kreissprecher~~

(4) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(5) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend des Bundeslandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege

eingeladen werden (Sprecherkonferenz). ³Bei Verhinderung eines Sprechers kann auch ein anderes Mitglied des jeweiligen Vorstands entsandt werden.

(4) ¹Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ²Weitere Sitzungen können auch als Telephonkonferenz stattfinden. ³Er wird vom Sprecher, bei mehreren Sprechern von einem Sprecher im Benehmen mit den anderen, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muß sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(5) ¹Der Vorstand leitet den Landesverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesparteitags. ²Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. ⁵Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der

<p>gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.</p>	<p>nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.</p>
<p>(6) Die Mitglieder des inneren Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.</p>	<p>(6) ¹Die Mitglieder des inneren Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.</p>
<p>(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Landesvorstands haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.</p>
<p>(8) Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Zudem muß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenzahl entsprechen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p>	<p>(8) ¹Der Landesparteitag kann auf Antrag den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ²Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵Zudem muß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenzahl entsprechen. ⁶Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.</p>

§ 7 – Das Landesschiedsgericht

Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts und sein Verfahren werden durch die vom Bundesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

§ 7 – Landesschiedsgericht

(1) Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts und sein Verfahren werden durch die vom Bundesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

(2) Die Verhängung von Parteiordnungsmaßnahmen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

(3) Als Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei gelten im Regelfall

a) die beharrliche Mißachtung der innerparteilichen Solidarität, insbesondere durch unsachliche persönliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder;

b) öffentliche Aussagen von Parteimitgliedern, auch im Internet, die in grobem Widerspruch zu den Grundwerten der Partei stehen und die nach Inhalt oder Ausdrucksweise geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen und

c) die Zuwiderhandlung von Funktionsträgern gegen rechtmäßige Beschlüsse zuständiger Parteigremien.

§ 8 – Landeswahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und dieser Satzung.

(2) Die Landeswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt.

(3) Die Abstimmungen über die Kandidatenaufstellungen sind schriftlich und geheim.

§ 8 – Landeswahlversammlung

(1) Aufgabe der Landeswahlversammlung ist die Aufstellung der Landeslisten für die Landtags- und Bundestagswahlen.

(2) ¹Die Landeswahlversammlung wird als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) einberufen. ²Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt.

(3) ¹Bei der Wahl der Delegierten und der

(4) Die Sitzungen der Landeswahlversammlung sind öffentlich. Durch Beschluß der Versammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Sitzung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(5) Von den Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Landeswahlversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, den inhaltlichen Zuschnitt und die Auflösung von Landesfachausschüssen.

(2) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksverbände berufen. Der Bezirksvorstand benennt die zu berufenden Mitglieder, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes vorsieht. Auf Bezirksverbände mit bis zu 500 Mitgliedern entfallen je drei Mitglieder, darüber hinaus je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Landesfachausschusses. Der Landesvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Vorschläge ablehnen. Er kann mit der vorgenannten Mehrheit auch Mitglieder der Landesfachausschüsse abberufen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch mindestens drei der fünf Bezirksvorstände der AfD-NRW. Im übrigen endet die Amtszeit der Landesfachausschüsse mit

Durchführung der Landeswahlversammlung sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. ²Im übrigen gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend.

§ 9 – Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, den inhaltlichen Zuschnitt und die Auflösung von Landesfachausschüssen.

(2) ¹Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. ²Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksverbände berufen. ²Der Bezirksvorstand benennt die zu berufenden Mitglieder, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes vorsieht. ³Auf Bezirksverbände mit bis zu 500 Mitgliedern entfallen je drei Mitglieder, darüber hinaus je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Landesfachausschusses. ⁴Der Landesvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Vorschläge ablehnen. ⁵Er kann mit der vorgenannten Mehrheit auch Mitglieder der Landesfachausschüsse abberufen. ⁶Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch mindestens drei Bezirksvorstände. ⁷Im übrigen endet die Amtszeit der Landesfachausschüsse mit der Neuwahl des

<p>der Neuwahl des Landesvorstands.</p> <p>§ 10 – Programmkommission</p> <p>(1) Die Programmkommission besteht aus zwei vom Landesvorstand und je zwei von den Bezirksverbänden benannten Mitgliedern. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Sie hat die Aufgabe, die Anträge der Landesfachausschüsse aufeinander abzustimmen, redaktionell zu überarbeiten und nach Zustimmung durch den Landesvorstand als Beschlußvorlage an den Landesparteitag weiterzuleiten.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung eines Landesparteitags berät die Programmkommission auch alle übrigen vorliegenden programmatischen Anträge und gibt dem Landesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung.</p> <p>(4) Im Vorfeld eines Landesparteitages ist ein Mitgliedervotum einzuholen. Beim Votum haben alle Mitglieder die Möglichkeit, die Anträge zu kommentieren und im Sinne eines Stimmungsbildes zu bewerten.</p> <p>§ 11 – Kommunalverbände</p> <p>(1) Die Aufstellung der Reservelisten zu den Versammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhrgebiet erfolgen im Rahmen eines Landesparteitags. Stimmberechtigt sind dabei die Landesparteitagsdelegierten aus den Mitgliedskörperschaften des jeweiligen Kommu-</p>	<p>Landesvorstands.</p> <p>§ 10 – Programmkommission</p> <p>(1) ¹Die Programmkommission besteht aus zwei vom Landesvorstand und je zwei von den Bezirksverbänden benannten Mitgliedern. ²Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Sie hat die Aufgabe, die Anträge der Landesfachausschüsse aufeinander abzustimmen, redaktionell zu überarbeiten und nach Zustimmung durch den Landesvorstand als Beschlußvorlage an den Landesparteitag weiterzuleiten.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung eines Landesparteitags berät die Programmkommission auch alle übrigen vorliegenden programmatischen Anträge und gibt dem Landesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung.</p> <p>(4) Der Landesverband richtet ein Online-Portal ein, in dem die Mitglieder programmatische Anträge an den Landesparteitag so früh wie möglich diskutieren und im Sinne eines Stimmungsbildes bewerten können.</p> <p>§ 11 – Kommunalverbände</p> <p>(1) ¹Die Aufstellung der Reservelisten zu den Versammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhrgebiet erfolgen im Rahmen eines Landesparteitags. ²Stimmberechtigt sind dabei die Landesparteitagsdelegierten aus den Mitgliedskörperschaften des jeweiligen Kommu-</p>
---	---

<p>nalverbands.</p> <p>(2) Die Wahl der Reservelisten zu den Regionalräten der Regierungsbezirke erfolgt im Rahmen eines Bezirksparteitags. Stimmberechtigt sind dabei die Delegierten der Kreisverbände im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Regionalrats.</p> <p>(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>§ 12 – Junge Alternative</p> <p>(1) Die Junge Alternative für Deutschland NRW (JA) ist die Jugendorganisation des Landesverbands.</p> <p>(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluß mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei.</p> <p>(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen zu stellen.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.</p> <p>(5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.</p> <p>(6) Satzungsänderungen der JA bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands der Alternative für Deutschland.</p> <p>§ 13 – Bundesdelegierte</p> <p>(1) Die Delegierten des Landesverbands für den Bundesparteitag werden in den Bezirksverbänden gewählt. Die dem Landesverband zustehende Gesamtzahl an Delegierten wird dazu nach</p>	<p>nalverbands.</p> <p>(2) ¹Die Wahl der Reservelisten zu den Regionalräten der Regierungsbezirke erfolgt im Rahmen eines Bezirksparteitags. ²Stimmberechtigt sind dabei die Delegierten der Kreisverbände im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Regionalrats.</p> <p>(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>§ 12 – Junge Alternative</p> <p>(1) Die Junge Alternative für Deutschland NRW (JA) ist die Jugendorganisation des Landesverbands.</p> <p>(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluß mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei.</p> <p>(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen zu stellen.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.</p> <p>(5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.</p> <p>(6) Satzungsänderungen der JA bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands der Alternative für Deutschland.</p> <p>§ 13 – Bundesdelegierte</p> <p>(1) ¹Die Delegierten des Landesverbands für den Bundesparteitag werden in den Bezirksverbänden gewählt. ²Die vom Landesverband zu einem Bundesparteitag zu entsendende Gesamtzahl an</p>
--	--

<p>dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Bezirksverbände verteilt. Darüber hinaus soll stets eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.</p>	<p>Delegierten wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Bezirksverbände verteilt. ³Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen der Bezirksverbände am 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zum Bundesparteitag vorausgeht. ⁴Darüber hinaus soll stets eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.</p>
<p>(2) Die Wahl erfolgt im Rahmen eines Landesparteitags. Wählbar sind bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle Mitglieder des Bezirksverbands.</p>	<p>(2) ¹Die Wahl erfolgt im Rahmen eines Landesparteitags. ²Wählbar sind bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle Mitglieder des Bezirksverbands.</p>
<p>(3) Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 18 Monaten gewählt. Nach jeder Wahl übermittelt der Bezirksvorstand der Landesgeschäftsstelle unverzüglich die Liste der Gewählten und das unterschriebene Protokoll der Versammlung.</p>	<p>(3) ¹Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 18 Monaten gewählt. ²Nach jeder Wahl übermittelt der Bezirksvorstand der Landesgeschäftsstelle unverzüglich die Liste der Gewählten und das unterschriebene Protokoll der Versammlung.</p>
<p>(4) Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Landesvorstand kann den Delegierten eine angemessene Frist setzen, binnen derer sie zu erklären haben, ob sie das Mandat auf einem anstehenden Bundesparteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. Für jeden Delegierten, der das Mandat nicht wahrnimmt, rückt der auf der Liste nächstplazierte Ersatzdelegierte nach. Ist die Liste eines Bezirksverbands erschöpft, wird das Mandat aus der Liste des Bezirksverbands besetzt, auf den ein zusätzliches Mandat des</p>	<p>(4) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. ²Der Landesvorstand kann den Delegierten eine angemessene Frist setzen, binnen derer sie zu erklären haben, ob sie das Mandat auf einem anstehenden Bundesparteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. ³Für jeden Delegierten, der das Mandat nicht wahrnimmt, rückt der auf der Liste nächstplazierte Ersatzdelegierte nach. ⁴Ist die Liste eines Bezirksverbands erschöpft, wird das Mandat aus der Liste des Bezirksverbands besetzt, auf den ein zusätzliches Mandat des Landesverbands</p>

<p>Landesverbands entfielen.</p> <p>(5) Die Vertreter des Landesverbands im Konvent der Bundespartei und eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Landesverbands. Für die Konventsvertreter gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(6) Für Bundesparteitagsdelegierte und Konventsvertreter gelten § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 5 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>§ 14 – Satzungsänderung</p> <p>(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Absatz 8 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p> <p>§ 15 – Urabstimmung</p> <p>(1) Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.</p>	<p>entfielen.</p> <p>(5) ¹Die Vertreter des Landesverbands im Konvent der Bundespartei und eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. ²Wählbar sind alle Mitglieder des Landesverbands. ³Für die Konventsvertreter gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(6) Für Bundesparteitagsdelegierte und Konventsvertreter gelten § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 5 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>§ 14 – Satzungsänderung</p> <p>(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Absatz 8 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. ²Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p> <p>§ 15 – Mitgliederentscheid</p> <p>(1) ¹Zu allen politischen Fragen des Landesverbandes kann ein Mitgliederentscheid stattfinden (Urabstimmung). ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. ³Der zur Abstimmung gestellte Antrag ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gültig abstimmt und die Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. ⁴Der Beschluß hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. ⁵Alternativ, insbesondere</p>
--	---

<p>(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von mindestens zehn Kreisverbänden, b. von mindestens drei Bezirksverbänden, c. von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder, d. vom Landesvorstand, e. vom Landesparteitag. <p>Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.</p> <p>(3) Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesvorstand erläßt.</p> <p>(4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.</p> <p>(5) Der Landesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der</p>	<p>soweit eine Entscheidung nach dem Parteiengesetz zwingend dem Parteitag vorbehalten ist, kann eine Mitgliederbefragung erfolgen, deren Ergebnis bekräftigenden bzw. empfehlenden Charakter für die Entscheidung des Parteitags hat.</p> <p>(2) Ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung finden statt auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von mindestens zehn Kreisverbänden, b. von mindestens drei Bezirksverbänden, c. von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder sowie d. auf Beschluß des Landesvorstands, e. auf Beschluß des Landesparteitags. <p>(3) ¹Die Durchführung des Mitgliederentscheids bzw. der Mitgliederbefragung obliegt dem Landesvorstand. ²Der Mitgliederentscheid wird schriftlich per Brief- oder Urnenwahl durchgeführt. ³Die Mitgliederbefragung kann auch in anderer Weise erfolgen, etwa per Onlineabstimmung. ⁴Die weiteren Einzelheiten der Durchführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.</p> <p>(4) ¹Die Kosten der Durchführung trägt der Landesverband. ²Findet der Mitgliederentscheid auf Antrag von Kreis- oder Bezirksverbänden statt, fallen die Kosten je zur Hälfte dem Landesverband und den antragstellenden Verbänden zur Last.</p> <p>(5) ¹Zu einem Gegenstand, über den ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens</p>
--	--

<p>regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.</p>	<p>nach zwei Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden. ²Während desselben Zeitraums bedarf ein Parteitagsbeschuß, durch den ein im Wege des Mitgliederentscheids zustandegemkommener Beschluß geändert wird, einer Zweidrittelmehrheit.</p>
<p>(6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.</p>	<p>(6) Ein Mitgliederentscheid kann auch über die Spitzenkandidatur des Landesverbands zu Bundstags- und Landtagswahlen stattfinden (Urwahl), wenn nicht die Listenaufstellung durch die Landeswahlversammlung bereits erfolgt ist.</p>
<p>(7) Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlaß allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen für Urabstimmungen, wobei eine nachträgliche Urwahl nach erfolgter Listenaufstellung nicht mehr möglich ist.</p>	
<p>§ 16 – Auflösung und Verschmelzung</p>	<p>§ 16 – Auflösung und Verschmelzung</p>
<p>Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.</p>	<p>Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen des Parteiengesetzes und der Bundessatzung.</p>
<p>§ 17 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung</p>	<p>§ 17 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten</p>
<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.</p>	<p>(1) Die Finanzordnung und die Wahlordnung des Landesverbands sind Bestandteile dieser Satzung.</p>
<p>(2) Beschlüsse und Wahlen des Landesparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem</p>	<p>(2) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Landesparteitag am 15. November 2015 in Kraft.</p>

<p>Landesparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden. Dasselbe gilt für Entscheidungen des Landesvorstands und von Organen der Gebietsverbände.</p> <p>(3) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Landesparteitag am 12. April 2013 in Kraft.</p>	<p>Übergangsregelung: § 13 (1) 3 ist ab 2016 anzuwenden.</p>
--	--

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29

Erläuterungen im einzelnen

zu § 2 - Gliederung

Absatz 2: Aus dem Ruhrgebiet wurde der Wunsch geäußert, die Zersplitterung des Ruhrgebiets auf die drei Bezirksverbände Düsseldorf, Münster und Arnsberg zu beenden durch die Schaffung eines eigenen Bezirksverbands Ruhrgebiet.

Das wird hier als Option zur Verfügung gestellt, je nachdem, ob die Mehrheit des Parteitags sich diesem Wunsch anschließt. Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Bezirkseinteilung.

Absatz 3: Die bisherige Satzung verhält sich mit keinem Wort zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirke. Bisher wissen wir nur, daß es sie gibt, alles weitere ist unklar. Das hat wiederholt zu Fragen und Diskussionen geführt, was denn nun deren Aufgaben sind. Es erscheint uns daher sinnvoll, das in die Satzung aufzunehmen.

Absatz 7: Einberufung eines Wahlparteitags durch übergeordnete Gliederung: Präzisierung und Ergänzung zu § 9 der Bundessatzung.

zu § 3 - Mitgliedschaft

Absatz 3: Eine Regelung zur Verwendung der Mitgliederdaten fehlt bisher völlig. Das hat wiederholt zu Diskussionen und auch Streit geführt zu der Frage, wer was wie verwenden darf. Eine Klarstellung ist aus unserer Sicht dringend geboten.

Die bisherige Regelung zu Doppelmitgliedschaften wird in der Landessatzung zwecks Beseitigung von Widersprüchlichkeiten gestrichen, weil das Thema in der Bundessatzung (leicht anders) geregelt ist.

1 zu § 5 - Landesparteitag

2

3 Absatz 3: Einfügung des Satz 2 zur Klarstellung, nachdem wiederholt aus Gliederungen die Frage kam,
4 was denn gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus der Gliederung wegzieht.

5 Übergang zur personenbezogenen Amtsdauer der Schiedsrichter, weil nicht ersichtlich, wieso bei
6 Neuwahl des Vorstands automatisch auch das ganze Schiedsgericht en bloc neugewählt werden
7 sollte.

8

9 Absatz 6: Kleinere technische Anpassungen; auch Abschaffung des Stimmrechts von
10 Landesvorständen beim LPT, sofern diese nicht von ihrem KV als Delegierte gewählt sind. Das
11 Parteiengesetz läßt dieses Stimmrecht zwar zu, es begegnet aber gewissen Bedenken im Hinblick
12 darauf, daß der LPT gerade den Vorstand wählt und kontrolliert; wenn – z.B. – der PT über
13 Maßnahmen des Vorstands beschließt, sollten nicht – bei knappen Mehrheiten – die Stimmen des
14 Vorstands den Ausschlag geben können. (Analog erhält ja auch ein Bundesminister nicht durch sein
15 Ministeramt ein Stimmrecht im Bundestag, wenn er nicht gewählter Abgeordneter ist.)

16

17 Absatz 8: Neuregelung der Frage, ob und wie neue, nicht vom Vorstand mit der Einladung
18 vorgeschlagene TOP auf die Tagesordnung kommen können. Die bisherige Regelung in § 6 (2) der
19 Geschäftsordnung ist zurecht kritisiert worden, weil sie grundsätzlich die Zweidrittelmehrheit
20 vorsieht und nicht nach fristgerechten und Spontananträgen unterscheidet; daher Einfügung dieser
21 Unterscheidung und Regelung dort, wo es aus rechtlichen Gründen hin muß, nämlich in der Satzung.

22

23 Absatz 10 (neu): Präzisierung der Regelung zu Eilparteitagen, nachdem dies zuletzt Gegenstand von
24 Unsicherheit war.

25

26 zu § 6 - Landesvorstand

27

28 Absatz 2: Sprachliche Glättung und klarere Fassung dessen, was der Sinn der Regelung ist, nämlich zu
29 gewährleisten, daß der Vorstand trotz Ausscheidens bestimmter seiner Mitglieder beschlußfähig
30 bleibt.

31

32 Absatz 3: Abschaffung der Kooptierung von nicht gewählten Mitgliedern in den Vorstand. Dies war
33 zuletzt Gegenstand von Streit, auch Schiedsgerichtsverfahren. Es ist auch tatsächlich rechtlich
34 problematisch, ob das Parteiengesetz dies überhaupt – und wenn ja in welchem Umfang – zuläßt.
35 Unserer Meinung nach ist die Möglichkeit, in den Landesvorstand zu „kooptieren“ den Streit und die
36 Rechtsunsicherheit nicht wert, daher Streichung.

37

1 Stattdessen Einfügung der bisher schon praktizierten erweiterten Vorstandssitzungen mit den
2 Bezirkssprechern und der Sprecherkonferenzen in die Satzung.

3

4 Absatz 4: Verkürzung der Mindestfrequenz der Vorstandssitzungen; einmal im Quartal erscheint
5 doch etwas wenig. Expliziter Verweis auf eine zu beschließende Geschäftsordnung, um etwaige
6 interne Diskussionen und Unstimmigkeiten über die Arbeitsweise des Vorstands zu minimieren.

7

8 Absatz 5: Sprachliche Anpassung an Parteiengesetz und Bundessatzung. Reduzierung des Quorums
9 für einen Umlaufbeschluß auf 2/3 der Vorstandsmitglieder. Die bisherige Formulierung
10 „Einstimmigkeit“ hat sich als wenig praxistauglich erwiesen.

11

12 Absatz 6: Klarstellung, daß die einzelnen Vorstandsmitgliedern eingeräumte Befugnis, den
13 Landesverband nach außen rechtlich zu verpflichten, im Innenverhältnis als Grundlage eines
14 Vorstandsbeschlusses bedarf.

15

16 Absatz 8: Bei Abwahanträgen stellt sich das Problem, daß diese sich explizit gegen Personen richten
17 und Begründungen dazu dementsprechend z.T. auch – vorsichtig ausgedrückt – ins Persönliche
18 gehen. Hier ist u.E. einerseits klar, daß der Vorstand nicht verpflichtet sein kann, jeglichen als Antrag
19 eingereichten Text unabhängig von seinem Inhalt an alle Mitglieder weiterzuerweitern und damit de
20 facto zu veröffentlichen; schon deshalb, weil nur ein kleiner Teil der Adressaten dann auch am
21 Parteitag teilnimmt. Andererseits sollte die Entscheidung, was man in diesem Zusammenhang
22 weiterverteilt und was nicht, nicht vom Vorstand selbst getroffen werden. Daher sollten
23 Abwahanträge gegenüber der Versammlung begründet werden, die über sie auch entscheidet und in
24 der unmittelbare Rede und Gegenrede erfolgen kann.

25

26 Außerdem Klarstellung, daß nach einem erfolgreichen Abwahantrag unmittelbar Neubesetzung
27 erfolgen kann, ohne daß es dazu eines gesonderten Antrags bedarf.

28

29 zu § 7 - Landesschiedsgericht

30

31 Absatz 3: Einfügung von Regelbeispielen zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „Grundsätze und
32 Ordnung der Partei“ (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz und § 7 der Bundessatzung). Hier herrscht bisher
33 vielfach Ungewißheit, was darunter eigentlich zu verstehen ist; derzeit müssen Vorstand bzw.
34 Schiedsgericht dies ohne weitere Maßgaben „freihändig“ entscheiden. Es sollte aber sowohl für
35 Vorstände als auch für die Mitglieder im Vorfeld etwas klarer sein, was – im Regelfall – als Verstoß
36 gegen die „Ordnung“ gelten soll.

37

38 zu § 8 - Landeswahlversammlung



1 Insgesamt neugefaßt, Streichung von Redundanzen, dabei Präzisierung, wofür die
2 Landeswahlversammlung zuständig ist (Listen, nicht Direktkandidaten).

3 Außerdem Übergang zur Abhaltung als Delegiertenversammlung. Es erscheint uns angezeigt, das
4 jetzt anzusprechen und als Vorschlag einzubringen, um zu klären, ob das zukünftig wieder nach dem
5 Muster von Schmallenberg ablaufen soll.

6
7 zu § 10 - Programmkommission

8
9 Absatz 4: Sprachliche Neufassung.

10
11 zu § 13 - Bundesdelegierte

12
13 Absatz 1: Einfügung der Klarstellung, welcher Stichtag für die Aufteilung der Delegierten auf die
14 Bezirksverbände gilt, entsprechend voraussichtlicher Neufassung der Bundessatzung.

15
16 zu § 15 - Mitgliederentscheid

17
18 Insgesamt neugefaßt, u.a. um wesentliche Punkte zu regeln, die bisher fehlen: erstens das
19 Beteiligungsquorum für einen erfolgreichen Entscheid, zweitens die Durchführung verbindlicher
20 Entscheide in Papierform, nicht per Onlinevoting. Letzteres würde u.E. nicht das nötige Maß an
21 Transparenz und Nachprüfbarkeit gewährleisten.

22
23 zu § 17

24
25 Absatz 2 aF: entfällt, da in § 12 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei (anders) geregelt.

26
27 Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Antrag haben, bitten wir, uns diese möglichst bald –
28 vor dem Parteitag – wissen zu lassen!

29 Email an: jacobi@afd.koeln

1
2 (3) Die dem Landesverband zufließenden Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung wer-den
3 zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen aufgeteilt. Dabei stehen den
4 Kreisverbänden 50 v.H., den Bezirksverbänden 20 v.H. und dem Landesverband 30 v.H. des jeweili-
5 gen Zuflusses zu. Die Aufteilung unter den Kreis- bzw. Bezirksverbänden erfolgt nach Maßgabe der
6 jeweiligen Mitgliederzahlen.

7
8 § 4 Aufwendungsersatz
9 (1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluß fest-
10 legen, daß Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag der jeweiligen Gliederung ehrenamtliche
11 Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer
12 Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.

13 (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Ver-
14 zichts gestellt werden. Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliede-
15 rung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. Eine Spendenbe-
16 scheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen einge-
17 räumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde.

18
19 § 5 Mandatsträgerbeiträge
20 (1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben oder in Wahr-
21 nehmung solcher als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderen Funktionen
22 Bezüge erhalten, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Man-
23 datsträgerbeiträge).

24 (2) Sonderbeiträge von Mandatsträgern im Landtag, dem Bundestag, dem Europäischen Parla-ment,
25 den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr stehen dem Landesverband zu.
26 Sonderbeiträge von Mandatsträgern in Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte stehen den
27 Kreisverbänden zu. Hinsichtlich der Sonderbeiträge von Mandatsträgern in Stadt- und
28 Gemeinderäten kreisangehöriger Gemeinden und Bezirksvertretungen treffen die Kreisverbände
29 nähere Regelungen.

30 (3) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags und die Einzelheiten der Entrichtung werden durch Ver-
31 einbarung zwischen dem zuständigen Vorstand und dem Mandatsträger geregelt. Die Höhe soll im
32 Regelfall 10 v.H. der Bezüge nicht unterschreiten.

33
34 § 6 Aufsicht
35 (1) Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen
36 des Landesverbands. Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege
37 Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die Bezirksschatzmeister in ihrem jeweiligen Zustän-
38 digkeitsbereich. Der Landesschatzmeister kann auch den jeweils zuständigen Bezirksschatzmeister
39 mit Überprüfungen beauftragen.

40

SA02

1 (2) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, daß die
2 Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechen-
3 schaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der
4 Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechen-
5 schaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

6

7 Übergangsregelungen zu § 3

8 Die Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Landesverband, Bezirks- und Kreisverbänden ist ab
9 dem 01.01.2016 anzuwenden.

10 Der Beitragseinzug durch den Landesverband erfolgt ab dem frühesten Zeitpunkt, zu dem die
11 technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind; bis dahin kann der Einzug noch gemäß § 8 Abs. 5 FBO
12 durch den Bundesverband erfolgen.

13

14 Begründung:

15 *Erfolgt mündlich.*

1

2

Delegiertenwahl

3

4

Antragsteller: Frede, Michael

BV/KV: Köln/Oberbergischer Kreis

5

S.Valentin, St. Zuehlke, G. Offenhammer, H.J. Lumpe, D. Fahrig, W.-D. Fahrig, R.

6

Fabeck, R. Degner, B. Rummler, M. Egler, D. Horn, D. Rekowski, R. Plötz

7

8

9

Der Landesparteitag wolle beschließen:

10

Die Wahl der BP Delegierten möge in Zukunft auf Kreisebene stattfinden. Jedem KV steht je nach
11 Mitgliederzahl eine entsprechende Anzahl von BP Delegierten zu.

12

13

Begründung:

14

Durch die jetzige Regelung sehen sich kleinere Verbände benachteiligt, da sie aufgrund ihrer deutlich
15 niedrigeren Anzahl an Delegierten für den BZP eigene Kandidaten nicht ausreichend unterstützen
16 können.

1

2

Entschädigung und Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern

3

4

5 Antragsteller: Pretzell, Marcus

BV/KV: Düsseldorf/Düsseldorf

6

7

8 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

9 In die Landessatzung wird ein § 6 Absatz 9 neu eingefügt, der lautet:

10 (9) Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

11 Überschreitet die in einem Vorstandsamt, insbesondere dem des Schatzmeisters, zu erbringende
12 Arbeitsleistung das Maß, das neben einer Berufstätigkeit unentgeltlich zugemutet werden kann, so
13 kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dem
14 betroffenen Vorstandsmitglied entweder eine bezahlte Arbeitskraft zur Seite zu stellen oder dem
15 Vorstandsmitglied selbst eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

16 Unbeschadet dessen ist die Begründung eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses des
17 Landesverbands auch mit einem Vorstandsmitglied zulässig, wenn es zu denselben Bedingungen
18 auch mit einem Dritten eingegangen worden wäre. Der auf die Begründung eines solchen
19 Beschäftigungsverhältnisses folgende Parteitag kann das Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit
20 abberufen.

21

22 Begründung:

23 *Erfolgt mündlich.*

1

2

Umstellung auf Mitgliederparteitage

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass die heutigen Delegiertenparteitage künftig als Mitgliederparteitage abzuhalten sind

9

10 Begründung:

11 Delegiertenparteitage reduzieren nicht nur die Aktivität der Mitglieder, sie laden auch dazu ein
12 Politik übers Hinterzimmer zu gestalten. Besonders aber werden die inaktiven Kreise
13 überproportional berücksichtigt, da es genügt 10 % der Mitglieder aktiv zu halten. Zudem hat sich
14 dieses Wahlamt 'Delegierter' nicht bewährt, da viele Gewählte frühzeitig abreisten oder ohne
15 Nachricht erst gar nicht erschienen. Mit der Folge, dass Mitglieder keinen Einfluß auf ihre indirekte
16 Präsenz haben, bzw. nicht mehr vertreten wurden.

1

2

Gleiche Behandlung von

3

Kostenerstattungen

4

5

Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

6

7

8

Der Landesparteitag wolle beschließen:

9

dass künftig Kostenerstattungen in allen Gliederungen nach gleichem Schema abgewickelt werden

10

11

Begründung:

12

Es ist gängige Praxis, dass in einzelnen KV Mitglieder auf Partei – und/oder Steuerkosten an Parteitag teilnehmen. Andere Mitglieder müssen dazu eigene Mittel aufbringen. Diese eklatante Ungleichgewichtung widerspricht jeder demokratischen Gesinnung. Zumal durch eine schier endlose Flut an (Satzungs)parteitagen die Kosten förmlich explodieren und für das einzelne Mitglied leicht ein Vielfaches des Mitgliedsbeitrags ausmachen können. Zusätzlich halte ich es für sinnvoll, wenn aller Auslagenersatz gleichen Kriterien unterläge.

13

14

15

16

17

1

2

Quartalsberichte aller Schatzmeister

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass alle Gliederungen an Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse spätestens 10 Tage nach
9 Quartalsende über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes informiert werden, wobei
10 Ausgaben zugunsten von Vorstandsmitgliedern gesondert auszuweisen sind. (Anlage eines
11 Unterkontos je Vorstandsmitglied)

12

13 Begründung:

14 Alle Gelder werden von Mitgliedern erwirtschaftet. War es 2013 noch zwingend, dass Mitglieder jede
15 Aktivität zusätzlich zum Zeitaufwand auch noch mit Geldaufwand verbanden, so sollte das bei einer
16 Gesamteinnahme pro Mitglied um die 400 € heute nicht mehr erforderlich sein. Transparenz ist
17 insbesondere auch deshalb erforderlich, weil sich sonst der Verdacht verhärtet, dass Gelder
18 mißbräuchlich verwendet worden sein könnten. Jährliche Rechenschaftsberichte, mit ein paar an die
19 Wand geworfenen Zahlensalden und unter Vermeidung eines schriftlichen Ausdrucks, sprechen jeder
20 Anforderung an Transparenz Hohn

1

2

Quartalsberichte aller Gliederungen zum Mitgliederstand

3

4

5 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

6

7

8 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

9 dass die Mitglieder aller Gliederungen mit hinterlegter E-Mailadresse quartalsweise über den
10 Mitgliederstand aller sie betreffenden Gliederungen informiert werden

11

12 Begründung:

13 Karten auf den Tisch als Motto beinhaltet eben auch, dass man sich selbst daran hält. Es kann ja wohl
14 nicht angehen, dass man sich die Mitgliederzahlen aller etablierten Parteien im Netz ansehen kann,
15 aber insbesondere AfD-NRW ein Geheimnis darum macht, ja man auf Nachfrage auch noch dreist
16 belogen wird.

1

2

Amigoverbot

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass Niemand eine Funktion ausüben darf, so er zu einem Funktionär, zu Mandatsträgern oder der
9 Partei selbst in einem wirtschaftlichen Verhältnis steht, gleich ob es sich um ein Arbeitsverhältnis
10 oder eine freiberufliche/unternehmerische Tätigkeit handelt.

11

12 Begründung:

13 Solche Abhängigkeiten widersprechen dem demokratischen Ansatz, da hier die freie Meinungs- und
14 Willensbildung durch ureigene wirtschaftliche Interessen tangiert wird. Zudem wirft die Häufung
15 solcher Fälle – zumindest hier in NRW – den Verdacht auf, dass es schon längst nicht mehr um
16 Parteiinteressen dabei geht.

1

2

Keine Postenhäufung

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass jedes Mitglied maximal zwei Funktionen und oder Mandate ausüben kann – die Funktion eines
9 Konventsmitglieds wegen der herausragenden Bedeutung eingeschlossen. Will Jemand für eine dritte
10 Position kandidieren muss er vorher eine abgeben. (Absicherungsverbot)

11

12 Begründung:

13 Nichts dürfte wohl mehr für die Zahl der Parteiaustritte oder abgeschwächt den Rückzug der
14 Mitglieder aus jeder Aktivität verantwortlich sein, als die Häufung von Mandaten und Funktionen auf
15 wenige Köpfe. Und wenn dann genügend Mitglieder deaktiviert wurden kann man ja noch dreist
16 behaupten es bliebe keiner mehr übrig, der sich zur Verfügung stellt. Gerade die Verteilung von
17 Macht auf möglichst viele Schultern ist die Grundlage einer wehrhaften Demokratie.

1

2

Abwahl von Funktionären

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 dass grundsätzlich für Abwahlen die gleiche Mehrheit erforderlich ist, wie sie auch für die Wahl galt
9 (i.d.R. 50 %)

10

11 Begründung:

12 dieser meist angewandte demokratische Ansatz ist sinnvoll, damit man sich nicht als kaum Gewählter
13 hinter den hohen Hürden einer 2/3 Mehrheit bei Abwahlen verstecken kann. Das können bekanntlich
14 nicht einmal Bundeskanzler(innen)

1

2

Quorum

3

4 Antragsteller: Elsen, Erwin

BV/KV: Köln/Köln

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 der Parteitag möge für die Beschlußfähigkeit aller Gliederungen für die er verantwortlich ist, ein
9 Quorum von mindestens 25 % / 20 % / 15 % (aller Mitglieder) bei Mitgliederparteitagen
10 Kreis/Bezirk/Land zu allen Abstimmungen beschließen, bei Delegiertenparteitagen mindestens 90 %,
11 da hier auch Ersatzdelegierte eingesetzt werden können.

12

13 Begründung:

14 Wenn man neue Mitglieder aus dem besonders ergiebigen Lager der Nichtwähler gewinnen will,
15 sollte man Sorge tragen, dass parteiintern nicht Wahlen unter einer Präsenz stattfinden, die noch
16 nicht einmal die unbeachtete OB Wahl hat. Welche Legitimation hat schon ein Kreissprecher, der
17 von vielleicht 6 % der Mitglieder gewählt wurde? Noch härter aber, wenn man selbst bei
18 Delegiertenparteitagen trotz Ersatzdelegierter nicht annähernd vollzählig präsent ist – und im Laufe
19 des PT die Präsenz immer mehr schwindet.

Programmatische Anträge

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Antragsteller: Popov, Alexander
Andreas Langanki

BV/KV: Düsseldorf/Duisburg

Der Landesparteitag wolle beschließen:

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf Junge Paare werden häufig zwangsläufig vor die Alternative von Erwerbstätigkeit oder Familie gestellt. Die Entscheidung für eine Familie darf dann auf keinen Fall zum Armutsfaktor werden. Mütter und Väter wollen und sollen selbst entscheiden können, wie sie gemeinsam in unterschiedlichen Familienphasen für das Familieneinkommen und für die Erziehung der Kinder Sorge tragen können. Familienfreundliche Arbeitsplätze, mehr Flexibilität bei Arbeitsformen und Arbeitszeiten, ein quantitativer und qualitativer Ausbau der Kinderbetreuung, insbesondere bei Kleinkindern und Schulkindern sowie ein bedarfsgerechter und verlässlicher Ausbau von schulischer Ganztagsbetreuung sind aus diesem Grund dringend erforderlich. Insbesondere muß Müttern und Vätern der berufliche Wiedereinstieg nach der „Familienphase“ erleichtert werden.“ Der notwendige Ausbau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kleinkinder kann sowohl in kommunaler als auch in privater Trägerschaft erfolgen. Die Finanzierung darf dabei aber keineswegs allein zu Lasten der kommunalen Haushalte gehen. Die Lösung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe muß mit einer soliden und verlässlichen Finanzierung aus Bundes- und Landesmitteln begleitet werden. Neben dem Ausbau von Krippenplätzen müssen auch private Angebote zur Kleinkindbetreuung unterstützt werden. Tagesmüttervermittlung und -börsen sind eine gute Möglichkeit auf kommunaler Ebene die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Hierbei muß allerdings die Qualifizierung von Tagesmüttern sowie die Qualität der Betreuung, Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung gewährleistet sein. Auch wenn für uns prinzipiell das Erziehungsrecht der Eltern ein hohes und schützenswertes Rechtsgut darstellt, halte ich die Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres für notwendig, um eine bessere institutionelle Verzahnung zwischen Kindertagestätten- und Grundschulbereich zu gewährleisten. Zudem erscheint eine solche, wenn auch einschneidende, Maßnahme auch aus schul- und integrationspolitischen Gründen sinnvoll. (angelehnt übrigens an Forderungen der jungen Union) Schulessen/Leistungen statt Kindergeld Das Kindergeld sollte nicht mehr in Geld ausgezahlt, sondern stattdessen zum Großteil in staatlich organisierte familienpolitische Leistungen fließen. Ein Beispiel hierfür wäre ein verpflichtendes Frühstück und Mittagessen an Ganztagschulen, ohne weitere Zuzahlung durch die Eltern.

PRO 1

1 Nur so ist sichergestellt, dass die aufgebrachten Mittel auch wirklich bei den Kindern ankommen.
2 Zudem würden die soziale Herkunft nicht mehr die Ernährung (und damit auch die
3 Leistungsbereitschaft) eines Kindes beeinflussen. Auch hier erscheint eine solche, wenn auch
4 einschneidende, Maßnahme auch aus schul- und vor allem auch aus integrationspolitischen Gründen
5 sinnvoll. Familien- statt Ehegattensplitting Nach französischem Vorbild sollten kinderreiche Familien
6 von einem niedrigeren Steuersatz profitieren, ähnlich dem Modell, das heute für Ehegatten
7 angewandt wird. Während im bisherigen Modell vor allem kinderlose, gut verdienende Paare
8 profitieren, würde über diesen Paradigmenwechsel auch wieder der Versorgungsgedanke durch
9 Kinderreichtum in den Vordergrund gerückt. Während über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende
10 Kinder das einzige Mittel waren um im Alter gut leben zu können, hat sich dieses Gesellschaftsbild
11 durch unsere Steuer- und Rentenpolitik im Nachkriegsdeutschland um 180 Grad gedreht, mit den
12 bekannten Folgen einer dauerhaft zu niedrigen Geburtenrate innerhalb der deutschstämmigen
13 Bevölkerung.

14

15 Begründung:

16 Während über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende Kinder das einzige Mittel waren um im Alter
17 gut leben zu können, hat sich dieses Gesellschaftsbild durch unsere Steuer- und Rentenpolitik im
18 Nachkriegsdeutschland um 180 Grad gedreht, mit den bekannten Folgen einer dauerhaft zu
19 niedrigen Geburtenrate innerhalb der deutschstämmigen Bevölkerung.



1

2

Grundsteuer für Eigentümer

3

4 Antragsteller: Popov, Alexander

BV/KV: Düsseldorf/Duisburg

5

6

7 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

8 aussetzung Grundsteuer für Eigentümer und Zwangsversteigerung, so lange EURO Transferunion
9 stattfinden

10

11 Begründung:

12 Deutsche Bürger jedes Tag verlieren Eigentum in Deutschland und müssen trotzdem Hilfe z.B.
13 Griechenland und Spanien leisten. In Griechenland z.B. gibt es bisher kein Zwangsversteigerung und
14 Kataster und es ist schon seit 10 Jahren. Es ist einfach ungerecht für deutsche Bevölkerung. Wir
15 sollen schützen unsere Bürger.

PRO3

1

2

Keine undemokratischen Sonderrechte für NGOs - Die AfD lehnt das sogenannte „KIRCHENASYL“ ab!

3

4

5

6 Antragsteller: Schild, Michael

BV/KV: Arnsberg/Unna

7

8

9 *Der Landesparteitag wolle beschließen:*

10 Keine undemokratischen Sonderrechte für NGOs - Die AfD lehnt das sogenannte „KIRCHENASYL“ ab!

11

12 Begründung:

13 *Erfolgt mündlich.*

Sonstige Anträge



1

2

Kooperationsverbot mit Parteien und Mandatsträgern

3

4

5

Antragsteller: Pretzell, Marcus

BV/KV: Düsseldorf/Düsseldorf

6

Martin Renner, Jochen Haug, Mario Mieruch, Renate Zillessen, Frank Neppe, Jürgen

7

Antoni, Fabian Jacobi, Andreas Keith, Christine Coroneo, Mara Müller, David Eckert

8

9

10

Der Landesparteitag wolle beschließen:

11

(1) Jedwede Zusammenarbeit mit den „Pro“-Parteien, der Partei „Die Rechte“, der „Nationaldemokratischen Partei NPD“, den „Republikanern - REP“ und/oder der Partei „Die Linke“ wird grundsätzlich abgelehnt.

12

13

14

(2) Gleiches gilt für Personen, die in diesen Parteien Funktionsträger sind oder waren und/oder auf Listen oder Wahlvorschlägen dieser Parteien Mandate errungen haben.

15

16

17

Begründung:

18

Erfolgt mündlich.

Anhang: Protokoll des X. Parteitages



Protokoll des
10. Landesparteitages
der Partei

Alternative für Deutschland NRW

am 29. und 30. August 2015
in
Bottrop

Protokoll

des 10. Landesparteitages des Landesverbandes NRW der Partei

Alternative für Deutschland

Der 10. Landesparteitag des Landesverbandes NRW der Partei Alternative für Deutschland fand am 29. und 30.08.2015 im Städtischen Saalbau, Droste-Hülshoff-Platz 1, 46236 Bottrop statt. Der Landesparteitag fand als Delegiertenparteitag statt.

Der Beginn des 10. Landesparteitages war am Samstag den 29.08.2015 um 10:00 Uhr.

Der 10. Landesparteitag wurde am 30.08.2015 um 10:00 Uhr fortgesetzt.

Top 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Sprecher des Landesverbandes

Der 10. Landesparteitag des Landesverbandes NRW der Partei Alternative für Deutschland wurde von Herrn Pretzell, Sprecher des Vorstandes des Landesverbandes NRW der Partei Alternative für Deutschland, gemäß TOP 1 der an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes NRW der Partei Alternative für Deutschland (diese nachfolgend die "**Delegierten**") zuvor versandten, vorläufigen Tagesordnung (die "**Tagesordnung**", diesem Protokoll beigelegt als **Anlage 1** mit einleitenden Worten eröffnet.

Herr Pretzell stellte fest, dass die Einladungen zum 10. Landesparteitags fristgerecht versandt wurden.

Top 2 Wahl eines Versammlungspräsidiums

Als Versammlungsleiter wurden die Herren Albrecht Glaser, Sven Tritschler und Thomas Röckmann, (die "**Versammlungsleiter**") vorgeschlagen und durch Handzeichen der Delegierten, welche durch ein blaues Armband als solche ausgewiesen waren, mit großer Mehrheit bei nur einer Gegenstimme gewählt.

Top 3 Wahl von Protokollführern

Als Protokollführer wurden die Herren Jürgen Spenrath und Sebastian Marquardt von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und durch Handzeichen der Delegierten mit großer Mehrheit gewählt. Sie wurden in ihrer Tätigkeit durch Herrn Mario Mieruch und Michael Ependiller technisch unterstützt (IT Support, Wahllistenvisualisierung, Beamer Projizierungen).

Top 4 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschluss der Tagesordnung

1. Zu Beginn des 10. Landesparteitags des Landesverbandes NRW der Partei Alternative für Deutschland wurde über die Tagesordnung diskutiert. (**Anlage 1**)
2. Herr Dr. Blex stellte den Antrag alle Satzungsänderungsanträge von der Tagesordnung zu nehmen. Die Sitzungsleitung verwies darauf, dass dieser Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 10 diskutiert werden könnte, dem stimmte Herr Dr. Blex als Antragsteller zu.

3. Die fristgemäß vor dem 10. Landesparteitag den stimmberechtigten Delegierten zugesandte Tagesordnung wurden mit großer Mehrheit beschlossen.

- Top 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Sprecher des Landesverbandes
- Top 2 Wahl eines Versammlungspräsidiums
- Top 3 Wahl von Protokollführern
- Top 4 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschluss der Tagesordnung
- Top 5 Wahl einer Mandatsprüfungskommission
- Top 6 Wahl eines Wahlkommissionsleiters und einer Wahlkommission
- Top 7 Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
- Top 8 Bericht der Rechnungsprüfer
- Top 9 Entlastung des Vorstandes
- Top 10 Antrag auf Satzungsänderung
- Top 11 Neuwahl des Landesvorstandes
- Top 12 Neuwahl des Landesschiedsgerichtes
- Top 13 Wahl der Delegierten zum Bundeskonvent
- Top 14 Neuwahl der Landesrechnungsprüfer
- Top 15 Sonstige Anträge
- Top 16 Verschiedenes
- Top 17 Schlusswort des Sprechers

Top 5 Wahl einer Mandatsprüfungskommission

Die Herren Koch und Tegethoff wurden von der Versammlung vorgeschlagen und gewählt.
Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Top 6 Wahl eines Wahlkommissionsleiters und einer Wahlkommission

Folgende acht Mitglieder stellten sich für die Wahlkommission zur Verfügung:

- Herr Blankenhahn (Sprecher der Wahlkommission)
- Herr Scherie
- Frau Scheer
- Herr Ploetzing
- Frau Kosak-Izberovic
- Herr Würdinger
- Frau Heintze
- Herr Klaus

Die Mitglieder dieser Wahlkommissionen wurden von den stimmberechtigten Mitgliedern durch Handzeichen mit großer Mehrheit bei wenigen Enthaltungen gewählt und nahmen diese Wahl an.

Im Anschluss an die Wahl der Wahlkommission hielt Frau Dr. Petry, Sprecherin des Bundesverbandes eine kurze Ansprache.

Top 7 Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes

Herr Pretzell, Sprecher des Landesverbandes der Alternative für Deutschland NRW hielt eine Rede und ging dabei auf die Entwicklung des Landesverbandes in den letzten beiden Jahren ein.

Im Anschluss gab Herr Neppe, Schatzmeister des Landesverbandes, den Wirtschaftsbericht ab und stellte die Finanzprognose bis zum Jahr 2015 vor.

Folgende Vorstandsmitglieder gaben einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Herr Mieruch, erläuterte seine Aufgaben im Rahmen der Gliederungsbetreuung. Weiterhin erläuterte er die Aufgaben bei der Koordination der Programmarbeit.

Herr Keith gab einen Bericht zur Organisation des Landesverbandes ab und Frau Zillessen erläuterte die Pressearbeit.

Top 8 Bericht der Rechnungsprüfer

Die Herren Tegethoff und Kraus berichteten über den Umfang und die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Sie bestätigten den ordnungsgemäßen Zustand der Rechnungslegung. Und empfahlen die Entlastung des Vorstandes.

Top 9 Entlastung des Vorstandes

Die Versammlungsleitung ließ über die Entlastung des Vorstandes abstimmen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgte einstimmig.

Top 10 Anträge auf Satzungsänderung

Herr Dr. Blex beantragte den Tagesordnungspunkt 10 von der Tagesordnung zu streichen. (Begründung siehe Antragsbuch zum 10. Landesparteitag TO1)

Nach einer Diskussion gab Herr Dr. Blex folgenden modifizierten Antrag zu Protokoll: Folgende Satzungsänderungsanträge sollten unter Top 10 behandelt werden.

- Satzungsänderungsantrag SA2, betreffend der Wahlordnung.
- Satzungsänderungsantrag Antrag Essler, zu § 6 Abs.1 Satz 1 der Satzung, zur Anzahl der Sprecher

Die Satzungsänderungsanträge SA1, SA3, SA4, und SA5 sollten nach Top 11 Neuwahl des Landesvorstandes behandelt werden.

Diesem modifizierten Antrag stimmten die Delegierten mit Mehrheit zu.

Der Antrag Scheer (Siehe Antragsbuch zum 10. Landesparteitag TO2) wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Satzungsänderungsantrag SA2, Wahlordnung, § 4 Wahl von Delegierten

Zu diesem Satzungsänderungsantrag erfolgten mehrere Änderungsanträge

- Antragsteller G. Walger-Demolski
Änderungsantrag zu § 4, Absatz 4
„Gewählt sind die Kandidaten, deren Name auf mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt ist, auf Landesebene min. 10%. Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmenzahl als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmenzahl in absteigender Folge.“
- Antragsteller Andreas Keith
Ergänzung des § 2, Absatz 4

„Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel oder elektronischer Stimmgeräte nach Beschluss der Versammlung.“

Ergänzung des § 2, Absatz 5

„Der Einsatz der elektronischen Stimmgeräte wird nach §9(2) der Bundeswahlordnung geregelt.“

Über die Zulassung dieses Antrages beriet die Sitzungsleitung, da diese Regelung Bestandteil des § 2, Absatz der Wahlordnung ist, die Beschäftigung mit dem § 2 jedoch nicht auf der Tagesordnung stand. (Regelung des § 9 Absatz 4)

Nach mehreren Redebeiträgen wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf “Ende der Debatte“ gestellt. Hierzu hielt Herr Haugh eine Gegenrede.

Herr Haugh argumentierte, dass die Delegiertenversammlung, aufgrund der Tagesordnung, die eine Beratung über die Wahlordnung vorsieht, sich in vollumfänglicher Art, also auch mit, für die Änderung des § 4 bedeutsamen andere Paragraphen beschäftigen kann.

Die Versammlungsleitung stellte den Antrag über die Zulassung des Änderungsantrages zum Einsatz elektronischer Stimmgeräte und somit eine Abstimmung, auch über die Regelungen des § 2, Absatz 4. zur Abstimmung.

Die Versammlung beschloss mit großer Mehrheit, auch die Regelungen des § 2, mit in den Beschluss zur Änderung der Wahlordnung aufzunehmen.

- Änderungsantrag Frank Scherie
Zu § 4 Absatz 1
„Delegierte werden in einem Wahlgang gewählt. Es erfolgt keine Trennung zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten.“

Die Versammlungsleitung ließ nun über die vorliegenden Änderungsanträge abstimmen,

- Antragsteller G. Walger-Demolski
Änderungsantrag zu § 4, Absatz 4
Der Änderungsantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.
- Antragsteller Andreas Keith
Ergänzung des § 2, Absatz 4 und Ergänzung des § 2, Absatz 5
Der Änderungsantrag wurde bei nur sechs Gegenstimmen mit großer Mehrheit angenommen.
- Änderungsantrag Frank Scherie
Zu § 4 Absatz 1
Der Änderungsantrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nunmehr ließ die Versammlungsleitung über den, durch Änderungsanträge veränderten Satzungsänderungsantrag SA2 in seiner Gesamtheit abstimmen.

Der Antrag wurde mit deutlich mehr als 2/3 Mehrheit bei nur 2 Gegenstimmen angenommen.

Satzungsänderungsantrag Essler, zu § 6 Abs.1 Satz 1 der Satzung, zur Anzahl der Sprecher

Der Antrag (**Anlage 2**) wurde zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag wurde mit deutlich mehr als 2/3 Mehrheit angenommen.

Auf Vorschlag der Versammlungsleitung wurde nun darüber diskutiert, ob bei den nun

anstehenden Vorstandswahlen zwei oder drei Sprecher gewählt werden sollten. Da sich eine Stimmungsbild ergab, wonach eine Mehrheit für zwei Sprecher stimmen würde, stellte die Versammlungsleitung den Antrag wonach zwei Sprecher gewählt werden sollten zur Abstimmung.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Top 11 Neuwahl des Landesvorstandes

Für die Wahlen des Landesvorstandes beantragte die Sitzungsleitung den Einsatz der elektronischen Stimmgeräte.

Hierzu gab es Änderungsanträge.

- Bei weniger als 10 Stimmen Differenz zwischen den Ergebnissen der Kandidaten sollte der Wahlgang per Stimmzettel wiederholt werden.
- Bei weniger als 10 Stimmen Differenz zwischen den Ergebnissen der Kandidaten sollte der Wahlgang mit den elektronischen Stimmgeräten wiederholt werden.

Da der Antrag der Sitzungsleitung, auf uneingeschränktem Einsatz der elektronischen Stimmgeräte, der weitergehende Antrag war wurde über diesen Antrag zuerst abgestimmt.

Dieser ursprüngliche Antrag der Sitzungsleitung wurde mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Das nun folgende Wahlverfahren wurde auf der Grundlage der bestehenden und gültigen Wahlordnung durchgeführt.

11 a) Wahl der Sprecher

1. Vor Beginn des Wahlverfahrens wurde darüber beraten wie viel Redezeit die Kandidaten bei ihrer Vorstellung erhalten sollten und wie viele Fragen den Kandidaten nach ihrer Vorstellung maximal gestellt werden sollten.

Hierzu wurden mehrere Anträge gestellt.

Die Delegiertenversammlung beschloss mit Mehrheit, das die Kandidaten für Ihre Vorstellung 10. Minuten Zeit erhalten sollten. Danach sollten bis zu fünf Fragen an die Kandidaten gerichtet werden können.

2. Es erfolgte die erste Wahl für eine Position der beiden gleichberechtigten Sprecher.
3. Es wurde eine Liste der Kandidaten erstellt. Die stimmberechtigten Delegierten schlugen
- Markus Pretzell
zur Wahl eines Sprechers des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der Alternative für Deutschland vor.
Weiter Kandidaten wurden für diesen Wahlgang nicht benannt.
4. Der vorstehend genannten Bewerber, hielt eine kurze Rede und beantworteten an ihn gerichtete Fragen.
5. Sodann wurde mit den elektronischen Stimmgeräten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgegebene Stimmen	288 Stimmen
Nein	71 Stimmen / 24,7 %
Enthaltung	22 Stimmen / 7,6 %
Ja	195 Stimmen / 67,7 %

6. Somit war Herr Markus Pretzell im ersten Wahlgang als Sprecher des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Herr Pretzell nahm die Wahl an.
7. Es erfolgte die zweite Wahl für eine Position der beiden gleichberechtigten Sprecher.
8. Es wurde eine Liste der Kandidaten erstellt. Die stimmberechtigten Delegierten schlugen die Herren
 - Matthias Gellner
 - Martin Renner
 zur Wahl eines Sprechers des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der Alternative für Deutschland vor.
9. Die vorstehend genannten Bewerber, hielten eine kurze Rede und beantworteten an sie gerichtete Fragen.
10. Sodann wurde mit den elektronischen Stimmgeräten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgegebene Stimmen	288 Stimmen
Nein	11 Stimmen / 3,8 %
Enthaltung	6 Stimmen / 2,1 %
Matthias Gellner	100 Stimmen / 34,7%
Martin Renner	171 Stimmen / 59,4%

11. Somit war Herr Martin Renner im ersten Wahlgang als Sprecher des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Herr Renner nahm die Wahl an.

11 b) Wahl von bis zu drei stellvertretenden Sprechern

1. Der Antrag der Versammlungsleiter drei stellvertretende Sprecher zu wählen, wurde durch Handzeichen der stimmberechtigten Delegierten mit Mehrheit angenommen.
2. Die Sitzungsleiter stellten den Antrag, die drei stellvertretenden Sprecher in einer Gemeinschaftswahl zu wählen.
Dieser Antrag wurde mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit, von den stimmberechtigten Delegierten durch Handzeichen beschlossen.
3. Es wurde darüber beraten wie viel Redezeit die Kandidaten bei ihrer Vorstellung erhalten sollten und wie viele Fragen den Kandidaten nach ihrer Vorstellung maximal gestellt werden sollten.
Hierzu wurden mehrere Anträge gestellt.
Die Delegiertenversammlung beschloss mit Mehrheit, dass die Kandidaten für ihre Vorstellung vier Minuten Zeit erhalten sollten. Danach sollten bis zu vier Fragen an die Kandidaten gerichtet werden können. Die Fragesteller sollten für die Formulierung ihrer

Frage 30 Sekunden zur Verfügung haben.

4. Es wurde folgende Liste von Bewerbern für diesen Wahlgang erstellt.
 - Dr. Christian Blex
 - Jochen Haugh
 - Alexander Heumann
 - Thomas Matzke
 - Mario Miruch
 - Dr. Frank Schnaak
 - Renate Zillessen

Sämtliche vorstehende Bewerber, stellten sich sodann den stimmberechtigten Delegierten vor und beantworteten an sie gerichtete Fragen.

5. In diesem Wahlgang hatte jeder Delegierte drei Stimmen. Sodann wurde in geheimer Wahl, mit den elektronischen Stimmgeräten abgestimmt:

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten 276

Abgegebene Stimmen	783 Stimmen
Nein	1 Stimme
Enthaltung	0 Stimmen
Dr. Christian Blex	117 Stimmen
Jochen Haugh	202 Stimmen
Alexander Heumann	32 Stimmen
Thomas Matzke	73 Stimmen
Mario Miruch	170 Stimmen
Dr. Frank Schnaak	18 Stimmen
Renate Zillessen	170 Stimmen

Somit waren Herr Jochen Haugh, Herr Mario Mieruch und Frau Renate Zillessen als stellvertretender Sprecher des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

11 c) Wahl des Schatzmeisters

1. Es wurde eine Liste der Kandidaten erstellt. Es stellte sich.
 - Herr Frank Neppeals einziger Kandidat zur Wahl.

Herr Neppe hielt eine kurze Vorstellungsrede.

2. Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

- Abgegebene Stimmen	188 Stimmen
- Nein	16 Stimmen
- Enthaltungen	3 Stimmen
- Ja Stimmen	169 Stimmen

3. Somit war Herr Frank Neppe als Schatzmeister des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Herr Neppe nahm die Wahl an.

11 d) Wahl von bis zu sechs Beisitzern

1. Die Sitzungsleiter stellten den Antrag, dass sechs Beisitzer für den Vorstand des Landesverbandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt werden sollten.
Der Antrag wurde von den stimmberechtigten Delegierten mit Mehrheit durch Handzeichen beschlossen.
2. Die Sitzungsleiter stellten den Antrag, die sechs Beisitzer in einer Gemeinschaftswahl zu wählen.
Dieser Antrag wurde mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit, von den stimmberechtigten Delegierten durch Handzeichen beschlossen.
6. Es wurde darüber beraten wie viel Redezeit die Kandidaten bei ihrer Vorstellung erhalten sollten und wie viele Fragen den Kandidaten nach ihrer Vorstellung maximal gestellt werden sollten.
Hierzu wurden mehrere Anträge gestellt.
Die Delegiertenversammlung beschloss mit Mehrheit, das die Kandidaten für Ihre Vorstellung drei Minuten Zeit erhalten sollten. Danach sollten bis zu vier Fragen an die Kandidaten gerichtet werden können. Die Fragesteller sollten für die Formulierung ihrer Frage 30 Sekunden zur Verfügung haben.
3. Sodann wurden die vorgeschlagenen Kandidaten, welche sich alle bereit erklärten für die Wahl eines Beisitzers zur Verfügung zu stehen, in eine Liste eingetragen. Es handelte sich um die folgenden Damen und Herren:

- Jürgen Antoni
- Willy ben Moussa
- Hans-Jürgen Bergelt
- Christian Blex
- Christine Coroneo
- David Eckert
- Berengar Elsner von Gronow
- Matthias Gellner
- Alexander Heumann
- Bengt Hofmann
- Fabian Jacobi
- Pirre Jung
- Andreas Keith
- Stefan Keuter
- Sebastian Lux
- Thomas Matzke
- Mara Müller
- Sonja Schaak
- Frank Scherie
- Jörg Schneider
- Armin Wolf

5. Sämtliche vorstehende Bewerber, stellten sich sodann den stimmberechtigten Delegierten vor und beantworteten an sie gerichtete Fragen.
6. Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten 226

Abgegebene Stimmen	1278
Nein	0
Enthaltungen	0
Jürgen Ant	98
Willy ben Moussa	22
Hans-Jürgen Bergelt	67
Christian Blex	67
Christine Coroneo	120
David Eckert	69
Berengar Elsner von Gronow	84
Matthias Gellner	58
Alexander Heumann	15
Bengt Hofmann	62
Fabian Jacobi	117
Pirre Jung	23
Andreas Keith	125
Stefan Keuter	24
Sebastian Lux	52
Thomas Matzke	25
Mara Müller	120
Sonja Schaak	35
Frank Scherie	15
Jörg Schneider	64
Armin Wolf	16

Somit waren im ersten Wahlgang Frau Coroneo, Frau Müller, Herr Keith und Herr Jacobi als Beisitzer des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Alle Gewählten bedankten sich bei der Versammlung für das ihnen ausgesprochene Vertrauen und nahmen die Wahl an.

Da im ersten Wahlgang nur vier Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hatten, kam es zu einem zweiten Wahlgang. Für die Wahl zur Besetzung der beiden verbliebenen Positionen traten in diesem Wahlgang die fünf nicht gewählten aber im ersten Wahlgang nach den gewählten, bestplatzierten Kandidaten an.

Da Herr Blex und Herr Bergelt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit erzielt hatten kam es dazu, dass fünf statt vier Kandidaten antraten.

- Jürgen Antoni
- Hans-Jürgen Bergelt
- Christian Blex
- David Eckert
- Berengar Elsner von Gronow

Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten 222

Abgegebene Stimmen	422
Nein	2
Enthaltungen	1
Jürgen Antoni	126
Hans-Jürgen Bergelt	54
Christian Blex	64
David Eckert	78
Berengar Elsner von Gronow	97

Somit waren in diesem zweiten Wahlgang Herr Antoni mit absoluter Mehrheit, als Beisitzer des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Herr Antoni bedankte sich bei der Versammlung für das ihm ausgesprochene Vertrauen und nahmen die Wahl an.

Da im zweiten Wahlgang nur ein weiterer Kandidaten die absolute erreicht hatten, kam es zu einem dritten Wahlgang. Für die Wahl zur Besetzung der verbliebenen Position traten in diesem Wahlgang die beiden nicht gewählten aber im zweiten Wahlgang nach den gewählten, bestplatzierten Kandidaten an.

- David Eckert
- Berengar Elsner von Gronow

Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten 222

Abgegebene Stimmen	222
Nein	12
Enthaltungen	3
David Eckert	107
Berengar Elsner von Gronow	100

Somit hatte in diesem dritten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendige absolute Mehrheit der Stimmen erhalten.

Da im im dritten Wahlgang kein Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hatten, kam es zu einem vierten Wahlgang. Für die Wahl zur Besetzung der verbliebenen Position traten in diesem Wahlgang die beiden Kandidaten des dritten Wahlganges an.

- David Eckert
- Berengar Elsner von Gronow

Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:	
Abgestimmte Karten	226
Abgegebene Stimmen	226
Nein	11
Enthaltungen	1
David Eckert	113
Berengar Elsner von Gronow	101

Somit war in diesem zweiten Wahlgang Herr Eckert mit der absoluten Mehrheit als Beisitzer des Landesvorstandes der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Herr Eckert bedankte sich bei der Versammlung für das ihm ausgesprochene Vertrauen und nahmen die Wahl an.

Fortsetzung Top 10 Anträge auf Satzungsänderung

Zu Beginn der Fortsetzung des Tagesordnungspunktes 10 stellte die Sitzungsleitung den Antrag, nur noch den §13 des Satzungsänderungsantrages SA1 zu behandeln. (Wahl der Bundesdelegierten in den Bezirksverbänden.)

Die Sitzungsleitung stellte den Antrag alle anderen Satzungsänderungsanträge nicht mehr zu behandeln.

Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Satzungsänderungsantrag SA1 § 13 erfolgten Änderungsanträge

- Antragsteller Dr. Christian Blex
 Änderungsantrag zu § 13, Absatz 2
 Die Wahl erfolgt im Rahmen eines Bezirksparteitags. **Stimmberechtigt und** wählbar sind bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle Mitglieder des Bezirksverbands.
 Die beiden Wörter „Stimmberechtigt und“ sollten gestrichen werden.
 Dieser Änderungsantrag zum vorliegenden Satzungsänderungsantrag wurde mit Mehrheit angenommen.
- Antragsteller Dr. Christian Blex
 Änderungsantrag zu § 13, Absatz 2
 Die Wahl erfolgt im Rahmen von Kreisparteitagen.
 - a) Hat der Landesverband weniger Delegierte als Kreisverbände, so wird die Anzahl der Delegierten anhand des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Kreisverbände aufgeteilt.
 - b) Hat der Landesverband mehr Delegierte als Kreisverbände, so erhält jeder Kreisverband einen Delegierten. Die übrigen Delegiertenplätze werden anhand des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Kreisverbände aufgeteilt.
 Dieser Änderungsantrag zum vorliegenden Satzungsänderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Nunmehr ließ die Versammlungsleitung über den, durch Änderungsanträge veränderten Satzungsänderungsantrag § 13 des SA2 in seiner Gesamtheit abstimmen. Der Antrag wurde mit deutlich mehr als 2/3 Mehrheit angenommen.

Top 12 Neuwahlen zum Landesschiedsgericht

1. Die Versammlungsleiter stellten den Antrag, dass vier Mitglieder für das Landesschiedsgericht gewählt werden sollten.
 Der Antrag wurde von den stimmberechtigten Delegierten mit Mehrheit durch Handzeichen beschlossen.

2. Die Versammlungsleiter stellten den Antrag, dass abweichend von der Geschäftsordnung die Mitglieder zum Landesschiedsgericht in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden sollten. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder sollte sich nach der Anzahl der gewonnenen Stimmen bestimmen.
Der Antrag wurde von den stimmberechtigten Delegierten mit Mehrheit durch Handzeichen beschlossen.
3. Es wurde folgende Liste von Bewerbern für diesen Wahlgang erstellt.
 - Herr Hein
 - Herr Pollmann
 - Herr Theele
 - Herr Zorn
4. Sodann wurde in geheimer, schriftlicher Wahl von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt:

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten	140
Abgegebene Stimmen	462
Nein	3
Enthaltungen	4
Herr Hein	113
Herr Pollmann	123
Herr Theele	104
Herr Zorn	115

Somit waren die Herrn Hein, Pollmann, Theele, und Zorn als Mitglieder zum Landesschiedsgericht der Alternative für Deutschland NRW gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Top 13 Wahl von Delegierten zum Bundeskonvent

Herr Glaser eröffnete diesen Tagesordnungspunkt mit einem kurzen Vortrag, in dem er die Aufgaben der Delegierten zum Bundeskonvent erläuterte.

Es wurde der Antrag gestellt, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Es wurde der Antrag gestellt die Anzahl der Delegierten bis zum Erreichen des Quorums offen zu lassen.
Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Nunmehr wurde die Kandidatenliste zu Wahl der Delegierten zum Bundeskonvent erstellt.

Auf Antrag von Herrn Keith beschloss die Versammlung, dass sich alle Kandidaten kurz vorstellen sollten. Für diese Vorstellung wurde eine Zeit von 30 Sek. beschlossen.

Sodann wurden die vorgeschlagenen Kandidaten, welche sich alle bereit erklärten für die Wahl eines Delegierten zum Bundeskonvent zur Verfügung zu stehen, in eine Liste eingetragen. Es handelte sich um die folgenden Damen und Herren:

- Frank Neppe
- Fabian Jacobi
- Andreas Keith
- Markus Pretzell
- Berengar Elsner von Gronow
- Mario Mieruch
- Dr. Wilfried Jacobi
- Roger Beckamp
- Hendrik Rottmann
- Friedhelm Tropberger
- Dr. Christian Blex
- Peter Bohnhof
- Sven Tritschler
- Jörg Schneider
- Günther Pollmann
- Georg Rust
- Sylvia Lillge
- Bengt Hofmann
- Lisa Kristin Radke
- Hans-Jürgen Bergelt
- Thomas Matzke
- Horst Gilles
- Alexander Kraus
- Bernd Venjakob
- Eckard Daniel
- Christian Neupert

Sodann wurde in geheimer Wahl mit den elektronischen Stimmgeräten, von den stimmberechtigten Delegierten abgestimmt.

Ergebnis des Wahlgangs:

Abgestimmte Karten 188

Abgegebene Stimmen	1868
Nein	0
Enthaltungen	2
Frank Neppe	136
Fabian Jacobi	127
Andreas Keith	110
Markus Pretzell	97
Berengar Elsner von Gronow	96
Mario Mieruch	93
Dr. Wilfried Jacobi	89
Roger Beckamp	81
Hendrik Rottmann	73
Friedhelm Tropberger	73
Dr. Christian Blex	72

Peter Bohnhof	71
Sven Tritschler	70
Jörg Schneider	67
Günther Pollmann	61
Georg Rust	59
Bengt Hofmann	57
Sylvia Lillge	57
Lisa Kristin Radke	56
Hans-Jürgen Bergelt	53
Horst Gilles	49
Thomas Matzke	49
Alexander Kraus	48
Bernd Venjakob	45
Eckard Daniel	43
Christian Neupert	34

Somit waren in diesem Wahlgang die vorstehend aufgelisteten Kandidaten, zu Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskonvent der Alternative für Deutschland gewählt. Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Top 14 Neuwahl der Landesrechnungsprüfer

1. Folgende Kandidaten stellten sich für das Amt eines Rechnungsprüfers zur Verfügung.

- Werner Tegethoff
- Alexander Kraus
- Helmut Birke
- Harald Blankenhahn
- Ralf Ploetzing
- Horst Gilles

2. Die Kandidaten wurde von den stimmberechtigten Delegierten einzeln und jeweils mit großer Mehrheit durch Handzeichen gewählt.

Top 15 Sonstige Anträge

Anträge PO1 - PO19

Es wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit den programmatischen Anträgen gestellt.

Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Antrag GO1

Herr Jacobi erläuterte den Antragsinhalt.

Es wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt.

Zu diesem Antrag gab es keine Gegenrede, damit war der Antrag angenommen.

Top 16. Verschiedenes

Herr Keith bedankte sich bei allen Mitwirkenden, bei der Wahlkommission, der Protokollführung und der Firma Power Vote.

Die Versammlungsleitung wies auf die AfD Veranstaltung am 05.09.2015 in Bochum, zur Wahl des Bochumer Oberbürgermeisters hin.

Top 17. Schlusswort des Sprechers

Der wieder gewählte Sprecher des Landesverbandes NRW der Alternative für Deutschland Herr Pretzell hielt eine kurze Schlussansprache in der er allen Mitwirkenden und Teilnehmer seinen Dank aussprach.

Der neugewählte Sprecher des Landesverbandes NRW der Alternative für Deutschland Herr Renner hielt ebenfalls eine kurze Schlussansprache.

Beide Sprecher äußerten Ihre Erwartung auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Versammlungsleiter schlossen den 10. Landesparteitag der Alternative für Deutschland NRW am Sonntag den 30.08.2015 um 18:10 Uhr.

Bottrop, den 30.08.2015

Albrecht Glaser
Versammlungsleiter

Sven Tritschler
Versammlungsleiter

Thomas Röckmann
Versammlungsleiter

Jürgen Spenrath
Protokollführer

Sebastian Marquardt
Protokollführer

Anlagen

Anlage 1 Vorläufige Tagesordnung

Anlage 2 Antrag Essler

Alternative für Deutschland - Landesverband NRW

Sprecher: Marcus Pretzell & Martin E. Renner

Berliner Allee 67

40212 Düsseldorf

Fon 0211 54 76 14 10

Fax 0211 54 76 14 15

geschaeftsstelle@nrw-alternativefuer.de

Zusammenstellung & Design: Sven Tritschler

